KRITISCHES VERZEICHNIS

DER

REICHENAUER URKUNDEN

DES

VIII.—XII. JAHRHUNDERTS

VON

KARL BRANDI.

DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER KAISER-WILHELMS-UNIVERSITÄT STRASSBURG
ALS DISSERTATION VORGELEGT.

VON DER FAKULTÄT GENEHMIGT AM 5. MÄRZ 1890.

CARL WINTER'S UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG IN HEIDELBERG, 1890.

KRITISCHES VERZEICHNIS

DER

REICHENAUER URKUNDEN

DES

VIII.—XII. JAHRHUNDERTS

VON

KARL BRANDI.

DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER KAISER-WILHELMS-UNIVERSITÄT STRASSBURG
ALS DISSERTATION VORGELEGT.

VON DER FAKULTÄT GENEHMIGT AM 5. MÄRZ 1890.

CARL WINTER'S UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG IN HEIDELBERG, 1890.

Die vorliegende Zusammenstellung ist eine Vorarbeit zu meiner Untersuchung der Reichenauer Urkundenfälschungen, welche gleichzeitig in demselben Verlage erschienen ist; auf diese größere Abhandlung beziehen sich die Verweisungen in den Regesten, Rubrik 8, sowie die Angabe der Drucke mit der Bemerkung «unter den Beilagen».

Übersicht.

Seite

Einleitung . . . . . 1—2

I. Urschriften:

1. Originale [Kaiser-, Papst-, Privat- u. Abtsurkunden] . . . . . 3—10
2. Fälschungen . . . . . 10—13

II. Reichenauer Urkunden, nicht in Urschriften vorhanden:

1. Ältere Vidimus . . . . . 14—15
2. Die Urkunden in Gallus Öheims Chronik von Reichenau . . . . . 15—22
3. Reichenauer Papierhandschriften des XVI.—XVIII. Jahrhunderts . . . . . 22—26
4. Jüngere Reichenauer Repertore und Kopialbücher . . . . . 26—27

III. Reichenauer Urkunden aus nichtreichenauischer Überlieferung:

1. Duplikate und Register der Aussteller . . . . . 27—29
2. Urkunden der Reichenauer Äbte für auswärtige Empfänger . . . . . 29—32

Anhang:

Verzeichnis der Urkunden . . . . . 33—42

Abgekürzt angeführte Werke.

BM. — Böhmer-Mühlbacher, Regesta imperii, I. Innsbruck, 1889. 4°.

Dümgé, Regesta badensia. Karlsruhe, 1836. 4°.

F. D. G. — Forschungen zur deutschen Geschichte. Göttingen, 1862 ff.

Fürstenbergisches Urkundenbuch, hrsggbn vom fürstl. Archiv zu Donaueschingen, I—V. Tübingen, 1870 ff. 4°.

Historischer Abriß derer Beschwerden, welche Conventus . . der Reichenau . . beklagen müssen. Cum adj. litt. Ausque Ggggggg. 1751. fol. [Holzschuher, Dedukt. Bibl. 2009.]

Jaffé-Wattenbach, Regesta pontificum Romanorum, I—II. Leipzig. 4°.

Mone, Quellensammlung f. d. badische Landesgeschichte, I—III. Karlsruhe, 1848 ff. 4°.

M. G. — Monumenta Germaniae historica, Scriptores. Hann. et Berol., 1826 ff. fol.

N. A. — Neues Archiv d. Ges. f. ält. deutsche Geschichtskunde, I—XV. Hannover 1876 ff.

Neugart, Codex diplomaticus Alamanniae intra fin. dicec. Constant. I—II. St. Blasien, 1791—1795. 4°.

Neugart-Mone, Episcopatus Constantiensis, I, 1—2. Freiburg, 1803, 1862. 4°.

Öheim, Chronik des Gotteshauses Reichenau, ed. Barack (Bibl. d. litterar. Vereins Stuttgart Nr. 84). 1866.

Sickel, Acta regum et imperatorum Karolinorum, II. Wien, 1868.

St. — Stumpf, Die Reichskanzler, II: Die Kaiserurkunden des X. XI. und XII. Jahrh. Innsbruck, 1865 ff.

Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, I—VIII. Kiel, 1844 ff.

W. S. B. — Sitzungsberichte der k. Akademie zu Wien, phil.-hist. Klasse. —

Wirtembergisches Urkundenbuch, hrsggbn vom k. Staatsarchiv Stuttgart, I—V. 1849 ff. 4°.

Zs. ORh. — Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, I—XXXVIII. Karlsruhe, 1850 ff. N. F., I—V. Freiburg, 1886 ff.

Über dem Reichenauer Urkundenbestand hat ein merkwürdiges Verhängnis gewaltet, denn offenbar ist das, was wir jetzt noch von dem alten Klosterarchiv besitzen, nur ein ganz kläglicher Überrest desselben und auch dieser Rest ist zum Teil noch in einer schlechten Überlieferung auf uns gekommen; man mag die ganze Größe des Verlustes ermessen, wenn man etwa die reichen Urkundenschätze von St. Gallen und Fulda zum Vergleich heranzieht[1]) und dabei bedenkt, daß diese hervorragenden Reichsabteien von der Reichenau zu Zeiten noch an Besitz und Macht[2]), Ansehen[3]) und Freiheiten[4]) entschieden übertroffen wurden.

Es scheint in der That, als habe die Geschichte an diesem Klosterarchiv rächen wollen, was dessen pflichtvergessener Vorsteher, der custos Odalrich um die Mitte des XII. Jahrhunderts an seinen geheiligten Dokumenten sündigte, indem er sie, lediglich dem augenblicklichen Bedürfnis nachgebend, unbedenklich opferte, um seine recht plumpen Fälschungen zu schmieden. Neben solch planmäßiger Vernichtung der alten echten Diplome werden, wie wir ähnliches von andern Orten wissen, Brände[5]) und der allgemeine Verfall von Zucht und Ordnung bei dem frühen Niedergang des Klosters das Ihrige gethan haben, um uns des wertvollen historischen Materials zu berauben. — Allein es scheint, als hätten die Reichenauer Urkunden ihre schlimmsten Schicksale erst in relativ später Zeit erfahren. Wenn die handschriftlichen Annalen des XVI. Jahrhunderts von einem verlorenen Psalter Abt Waldos vermuten, daß er wohl mit anderen Büchern zur Zeit des Konstanzer

---

[1]) Aus St. Gallen besitzen wir 84, aus Fulda etwa 100, aus der Reichenau nur 28 Kaiserurkunden [a. d. Zeit vor 1200] und noch viel ungünstiger stellt sich das Verhältnis der Papst- und Privaturkunden für die Reichenau.

[2]) In dem Aufgebot von 981 erscheint der Reichenauer Abt, wie der Fuldaer, mit einem Kontingent von 60 loricati gegen 20 aus St. Gallen und 30 aus Kempten. [Jaffé, Bibliotheca V, 471.]

[3]) In den Zeugenreihen der Diplome steht der Abt von Reichenau, wenn überhaupt anwesend, fast ausnahmslos an der Spitze der Reichsäbte, so St. 3232. 3248. 3287. 3410. 3525. 3574. 3596. 3949; nur der Fuldaer wechselt wohl einmal mit dem Reichenauer den ersten Platz: St. 3354. 3742; außerdem nur Wibald von Corvey und Stablo, offenbar wegen seines persönlichen Ansehens. — Noch bezeichnender dürfte ein von Matthäi, Klosterpolitik p. 63 n. 3, angezogenes Gedichtchen aus der ersten Hälfte des XI. Jahrh. sein:

«Deo digna preconia
Roma regnorum domina
Augia cum Maguntia
Treveris et Colonia
Mettis et Argentina
Favebant applaudentia».

[4]) Auch in dieser Beziehung gilt Reichenau, später wiederum oft mit Fulda zusammen, ganz allgemein als Musterkloster, vergl. BM. 1449. 1451. 1703. 1831. 2016 [St. Gall. U. B. 509. 510. 661. 687. Mon. Germ. DD. I, 5], dann St. 591 [Otto II. f. Weißenburg], St. 1028 [Otto III. für Waldkirch], St. 1366 [Heinrich IV. für Ellwangen], St. 3651 [Friedrich I. f. Ellwangen]; etwa: «eandem libertatis legem habeat, quam optima abbatia Fuldensis et Augiensis habent». St. 3651.

[5]) Von zwei Bränden erzählt der Planctus Augiae, der sich durchaus auf unmittelbar vergangene Ereignisse bezieht und nach erneuter Prüfung nur mit Mone [gegen Roth v. Schreckenstein F. D. G. XV, 135] dem Abt Konrad von Zimmern [1236—1255] zugeschrieben werden kann; jene Brände fallen also in die erste Hälfte des XIII. Jahrh.

Konzils verschwunden sei, so deutet das nur auf eine friedliche Verschleuderung, höchstens frommen Diebstahl, der Reichenauer Kostbarkeiten; anschaulicher scheint mir das Bild, welches Carl Brantz in seiner 1593 vorgenommenen «Registratura und aigentlichen Beschreibung der Urkunden» von deren Zustand entwirft, wenn er hervorhebt, daß dieselben von ihm aus allen «Gewölben, Cantzleyen, Kästen, läden, stuben und wo sye daselbst in der Reichenaw hin und wider zersterüt gelegen, unterthenigst zusammengetragen . .» seien[1]); das schrieb Brantz nach dem Inkorporationstreit des Klosters mit Konstanz, und für die Wirren und üblen Folgen dieses Kampfes ist es bezeichnend, daß Brantzen schon eine Menge von Urkunden nicht mehr vorlagen, welche kaum ein Jahrhundert vorher Gallus Öheim und noch unmittelbar vor seiner Zeit Lazarus Lippus benutzten. Durch Brantz wurde die Registratura nun wohl in «die alt Bibliotheca in dem glokhen Thurn in die zwen darzu sonderbahr geordnete Kästen transferieret und behalten», doch ohne dort fortan unangegriffen zu bleiben; noch aus dem vorigen Jahrhundert hören wir von gewaltsamer Entwendung der Urkunden durch die Konstanzer; P. Meichelbeck führt in seinem 25/V 1767 der Reichsversammlung zu Regensburg vorgelegten Memorial[2]) unter den gravaminibus der Konventualen auf:

«primo gravatur conventus, quod sub Sixto Wernero episcopo constantiensi omnia documenta fuerint violenter ablata»[3]).

Zu einer bestimmten Zeit etwa des vorigen Jahrhunderts waren dann noch einmal sämtliche[4]) auf uns gekommenen Urschriften vereinigt, wie aus den dorsualen Archivnummern hervorgeht; später wurden je zwei Urkunden in das fürstl. Fürstenbergische Archiv zu Donaueschingen und in das k. Staatsarchiv zu Stuttgart verschleppt, — die größere Menge gelangte in das General-Landes-Archiv zu Karlsruhe.

Wir würden uns über den Verlust so vieler Urschriften trösten können, wenn uns etwa ein altes Chartular erhalten wäre; aber auch dieses hat uns ein mutwilliger Leichtsinn schon frühzeitig entrissen; Öheim berichtet nämlich, daß Abt Eberhard von Brandis [1346—1379] nach längerer Mißwirtschaft die sämtlichen «alten rödel und register» des Klosters verbrannt habe[5]). Was uns also an urkundlichem Material außer den Urschriften noch vorliegt, sind späte Abschriften, Übersetzungen und Erwähnungen der noch seit den Zeiten Abt Eberhards verloren gegangenen Urschriften. Um zu einer zuverlässigen Kritik der betreffenden Urkunden zu gelangen, ist natürlich von der oft sehr mangelhaften Überlieferung auszugehen; nach dieser Überlieferung geordnet gebe ich deshalb im folgenden überhaupt den Reichenauer Urkundenvorrat, soweit er sich jetzt noch wiedergewinnen läßt; als Schlüssel dazu dient das übersichtliche chronologische Verzeichnis des Anhangs, welches auch die einschlägigen Stellen der weiteren Abhandlung vermerkt. Neben einem ausführlichen Regest werde ich hier dagegen die besten und zugänglichsten Drucke anführen; bezüglich der übrigen Drucke der Kaiserurkunden verweise ich auf die Regestenwerke, während ich in Ergänzung zu diesen kurz die Beschaffenheit der Besiegelung angeben werde; die Bezeichnungen sind nach Mühlbacher, Verzeichnis der Karolinger Siegel [BM. LXXXII] und Foltz, Beschreibung der Siegel der Könige aus sächsischem Hause [N. A. III., 9] gewählt.

---

[1]) Reichenauer Repertor. 373 des Gen.-Land.-Arch. Karlsruhe.

[2]) Memorial des Priors u. Capituls . . 1767. [Holzschuher, Deduktions-Bibl. 2023.]

[3]) Die Archivalien wurden zu Meersburg aufbewahrt und z. T. ungenügend inventarisiert. Repertor. 375 des G. L. A. Karlsruhe.

[4]) Nur die Immunitätsurkunde Ludwigs des Frommen [Nr. 12] befand sich mindestens schon im 12. Jahrh. in Straßburg, wie die Schrift der bezüglichen Dorsualnotiz ergiebt.

[5]) «man sagt ouch, do das gotzhus in Armůt kam, das er die alten rödel, register und bücher verbrandte und mag war sin; dann man vindet nit elter rödel und salbücher in dem gotzhus, dann von sinen zitten her.» Öheim p. 154. Das neue Lehenbuch Abt Eberhards bewahrt allerdings das G. L. A. als ältestes [Nr. 638 f. 1 u. 2].

I. Urschriften.

Eine Zusammenstellung der Dorsualnotizen und späteren Archivvermerke ergiebt für die Feststellung der Fälschungen nichts, da dieselben überhaupt nicht konsequent angebracht und großenteils jüngeren Datums sind; — von den neueren Archivnummern war schon die Rede.

Als Originale sind zu verzeichnen:

1. Kaiserurkunden.

12. Ludwig d. Fr. — 815 Dec. 14. Aachen

bestätigt dem Kloster Sintleozesauia, im Herzogtum Alamannien, in pago undresinse, auf Bitte Abt Heitos, Bischofs von Basel, nach dem vorgelegten Privileg seines Vaters, Kaiser Karl [dep.] die von diesem und früheren Königen der Franken verliehene Immunität und gestattet freie Abtswahl.

Or. Strassburg, Bezirksarchiv. Siegel abgefallen.

BM. 581. Sickel, Acta 72. — Schöpflin, Alsatia diplomatica I, 63. Neugart, cod. dipl. I, 159.

[Gleichzeitige Dorsualnotiz «praeceptum ludouuici imperatoris demunitate et de nostro priuilegii[!]» von späterer Hand (saec. XII) «non argentinense» und «ista littera non pertinet ad ecclesiam argentinensem».

13. » — 815 [Dec.] Aachen

bestätigt dem Priester Engilbert, königlichem servus aus dem Fiscus Scuznigauue seinen Besitz in villa Duringa im Linzgau und gestattet ihm, denselben an das Kloster Sindleoscesauua zu übertragen und dort zu wohnen.

Or. Karlsruhe A 5. Siegel abgefallen.

BM. 583. Sickel, Acta 74. — Dümgé, Regesta Badensia. p. 67. Wirt. U. B. I, 83 [p. 413 Verbesserungen].

[Dorsualnotiz saec. X: praeceptum ludouuici imperatoris de rebus Engilberti presbyteri in pago Sczuzzunigauue.]

16. » — 839 April 21. Bodman

schenkt auf Intervention des Adalaard [in tiron. Noten] an das Kloster Sindleozesauua die villa Tetingas, — mit Ausnahme eines näher bezeichneten Teiles —, die Leistungen der Freien Juncrammus und Folcratus, zwei unrechtmäßig dem Fiscus einverleibte Hufen in Alaholuesbah mit Cozzo, Gundpreht und Uualdprecht und bestätigt die Besitzungen, welche freie Leute zu Luzzilonsteti, Nancingas, Uualahuuis an das Kloster gebracht haben.

Or. Karlsruhe A 6. Wohlerhaltenes Siegel Ludwigs.

BM. 960. Sickel, A. 370 [nebst Verbesserungen zu Dümgé]. — Dümgé, Reg. bad. p. 68.

17. » — 839 Juni 20. Worms

schenkt dem Kloster Sindleozesauua unter Abt Uualafrid auf Fürsprache des Seneschalks Adalaard [in tiron. Noten] einen Teil der jährlichen alamannischen Zinse, nämlich: den Zehnten vom Tribut der Centena Eritgaouue und des Ministerium der Grafen Chuonrad und Raban, den Neunten aus dem Fiscus Sasbach und dem Brisachgaouue, — mit der Bestimmung, daß diese Ansprüche des Klosters fortan in erster Linie berücksichtigt werden sollen.

Or. Karlsruhe A 7. Wohlerhaltenes Siegel Ludwigs.

BM. 963. Sickel, A. 372. — Dümgé, Reg. bad. p. 69. Wirt. U. B. I, 117. Vergl. zum Inhalt: Waitz, D. V. G.^{2} IV, 117.

[Signumzeile von späterer ungeschickter Hand hinzugefügt.]

19. Ludwig d. D. — 835 Sept. 30. Worms
bestätigt die Schenkung seines Vaters [dep.] an Abt Grimald, seinen Kanzler, nämlich Güter zu Altheim, Hruodininga, Uualdhusir, Ostheim, alles im Gau Appha gelegen.
Or. Karlsruhe A 8, aus Reichenau. Siegel Ludwigs d. D. Nr. 2.
BM. 1318. Sickel, W. S. B. 36, 354 [zur Datierung]. — Dümgé, Reg. bad. p. 68. Wirt. U. B. I, 109.
[Dorsual saec. X: pręceptum hludouuici regis de altheim.]

20. » — 857 April 28. Bodman
vollzieht einen Tausch zwischen dem Kloster Sindleozzesauua und dem Kloster Puahauua, wonach das erstere 2 Hufen in der Grafschaft des Uto im gau Bara, in villa heidenhouun erhält.
Or. Karlsruhe A 11. Wohlerhaltenes Siegel Ludwigs, ähnlich dem vor.
BM. 1383. — Dümgé, Reg. bad. p. 71. Wirt. U. B. I, 149.
[Dors. s. X: concambium inter monasterium sindleozesauua — [sic]. preceptum ludouuici regis (s. XIII:) de heidenhovin. — Am Schluß des Textes von anderer gleichzeitiger Hand: idem hemmonis in asaheim et heimonis in bosinheim.]

23. Karl III. — 878 Jan. 13. Reichenau
bestätigt dem Kloster S. Mariae, quod dicitur Augia, auf Bitten des Abt Hruothoh im Kapitel der versammelten Brüder die Privilegien Karls und Ludwigs über Immunität und freie Abtswahl.
Or. Karlsruhe A 15. Siegel abgefallen.
BM. 1541. Mühlbacher, W. S. B. 92, 457. Nr. 2. — Dümgé, Reg. bad. p. 73.
[Dors. s. X: preceptum Karoli imperatoris de nostro priuilegio et de diuersis rebus.]

28. » — 883 Oct. 9. Pavia
gestattet seinem Erzkanzler Liutvuard, die ihm geschenkte Kapelle Birninga dem Kloster zu hinterlassen, dafür zu seinen Lebzeiten aber außerdem die Einkünfte der im Kloster gelegenen Thegamarscella zu genießen.
Or. Donaueschingen, aus Reichenau. Wohlerhaltenes Siegel Karls III. Nr. 2.
BM. 1632. — [Riezler] Archivalische Zs. I p. 276.

29. » — 884 April 22. Reichenau
bestätigt auf Bitten des Erzkanzlers Liutuuard und des Abtes Rothoh den gesamten Reichenauischen Besitz, den Könige und Private geschenkt haben.
Or. Karlsruhe A 18. Bleibulle Karls III. Nr. 1 an verblichenem Seidenfaden.
BM. 1637. Mühlbacher, W. S. B. 92, 393. 414 n. 1. 455. — Dümgé, Reg. bad. p. 75.
[Monogramm ohne Vollziehungsstrich.]

30. » — 887 April 16. Bodman
bestätigt auf Bitten Bischof Liutuuards und Abt Ruodhohs dem Kloster Augia die im Kapitel der Brüder ihm vorgelegten Privilegien Karls und Ludwigs, und zwar Immunität [= Nr. 12] mit Betonung der Kompetenz von Abt oder Vogt im Censualengericht, Zollfreiheit [= D. Karls d. Gr. dep.] und die Abgabenschenkung in Alamannien [= Nr. 17].
Or. Karlsruhe A 9. Bulle abgefallen.
BM. 1699. Mühlbacher, W. S. B. 92, 386. 394. 396. 440. 450. Ficker, Beitr. zur Urk. Lehre I, 141. — Dümgé, Reg. bad. p. 76. Wirt. U. B. IV, 329.
[Auf der Plikatur gleichzeitig: octingenti octoginta. VI. — Dors. s. XI: confirmatio domni Karoli imp. de nostris priuilegiis.]

31. » — [887] April 16. Bodman
bestätigt auf Bitten des Bischofs Liutuuard und des Abtes Ruodhoh die ihm im Kapitel der Brüder vorgelegte Schenkung Ludwigs d. Fr. [= Nr. 16] unter meistenteils wörtlicher Über-

nahme jener Urkunde. [Es fehlt die Ausnahme eines Teils von Tettingas; neu hinzugekommen ist der Tribut des Ratpold aus Vualavuis, Luttegarninga und Rörnang.]

Or. Karlsruhe A 20. Bulle abgefallen [unter dem S. R. Reste der Hanfschnur].

BM. 1700. Über die Datierung: Mühlbacher, W. S. B. 92, 394. — Dümgé, Reg. bad. p. 77.

36. Arnolf — 888 Aug. 1. Tribur

bestätigt dem Bischof Chadolt von Novara die Schenkung Kaiser Karls, seines Oheims, über einen Hof in der Uilla Erichinga im Durgouue, mit der Bestimmung, daß derselbe nach Ableben des Bischofs an das Kloster fallen solle.

Beschädigtes Or. Karlsruhe A 23. Siegel abgefallen.

BM. 1752. [«Fälschung.»] — Dümgé, Reg. bad. p. 79.

[Die teilweise zerfressene Datierungszeile läßt sich aus der mit Hülfe dieser Urk. gefertigten Fälschung *37* und der Übersetzung Öheims [p. 70] ergänzen.]

Mühlbacher [BM 1752] erklärt die Urkunde für eine geschickte Fälschung wegen des Fehlens einer Corroboratio und der unzulässigen Datierungsformel: «Data curte regia triburia Kl. Aug . .», bemerkt aber selbst, daß der Inhalt in ausgezeichneter Weise verbürgt erscheine und der Text immerhin so weit kanzleigemäß gefaßt sei, daß man eine echte Vorlage annehmen müsse.

Der Inhalt steht nämlich in folgendem urkundlichen Zusammenhange:

1. Bischof Chadolt von Novara bestimmt dem Kloster aus seiner Erbschaft das Gut zu Erihinga, behufs eines Jahresgedächtnisses; Nr. 88.
2. Diese Übertragung bestätigt noch Karl III. [dep.]; erwähnt in 88.
3. 888 würde Arnolf durch die in Rede stehende Urkunde diese Bestätigung auch seinerseits gegeben haben.
4. 889 wiederholt Arnolf die Bestätigung des Besitzes zu Erihinga zugleich mit dem zu Pirninga; Nr. 40.

Ein Grund zur Fälschung ist also schlechterdings unerfindlich, da der Inhalt in der That durchaus unanfechtbar ist. — Allein auch die Form spricht aus mehr als einem Grunde für die Echtheit. Die Urkunde ist von zwei verschiedenen Schreibern mundiert, wobei für die Beurteilung entscheidend ist, daß sich jene Unregelmäßigkeiten allein in dem vom 2. Schreiber stammenden Teil finden. Die erste Hand reicht nämlich bis zu dem Punkt, auf welchen unmittelbar die Corroboratio hätte folgen müssen. Es läge also der merkwürdige Fall vor, daß sich zwei Fälscher, der eine außerordentlich geschickt in graphischer und sprachlicher Form, und ein anderer recht ungewandter in die Herstellung einer Fälschung geteilt hätten. Das widerspricht aber, so zu sagen, aller Praxis der Fälschungen; es ist ganz unerklärlich[1]), daß ein geschickter Fälscher die Vollendung seines Werkes in die Hände eines andern, von ihm völlig abweichend schreibenden Genossen gelegt haben sollte, und daß sich dieser dann trotz echter Vorlage [Mühlbacher][2]) solcher formeller Verstöße schuldig gemacht hätte. — Sehr erklärlich sind dagegen derartige Verhältnisse in der königlichen Kanzlei, zumal im ersten Regierungsjahre Arnolfs: ein älterer Diktator wird bis zur Corroboratio den Text entworfen und mundiert haben, um die Ausführung des lediglich formellen Eschatokolls einem gewöhnlichen Schreiber zu überlassen[3]). Die Entstehung der Urkunde wird um so deutlicher, wenn man beachtet, wie überhaupt der zweite Teil sich als das Werk eines ungewandten Neulings kennzeichnet, die Schrift ist steif, der Schreibfehler «driburia» ist nachträglich in «triburia» corrigiert, die Formulierung zeigt eine gewisse Kenntnis, aber noch keine Vertrautheit mit den Kanzleigebräuchen — ein «geschickter» Fälscher hätte sich gerade im Eschatokoll peinlichst an seine Vorlage gehalten.

Es kommt hinzu, daß die Urkunde, nach dem erhaltenen Bruchstück zu urteilen, mit einem echten Arnulfsiegel regelrecht besiegelt war und daß man im Kloster selbst die Urkunde früh für echt hielt, da man mit ihrer Hülfe die Fälschung Nr. *37* fertigte.

38. » — 889 Juni 5. Forcheim

schenkt auf Bitten des Abt Hatho an das Kloster Sindleozzesouua alles, was Graf Adalpert in der uilla Esginga, im Gau Perahtoltespara, als Beneficium besessen hatte.

---

[1]) Vergl. Sickel, [Kais. Urk. in Abb. III, 17] zu einem ähnlichen Stück: «es scheint unbegreiflich, daß das Kloster, wenn es über einen so geschickten Nachahmer fremder Schrift verfügt haben sollte, demselben nicht die Anfertigung der ganzen Urkunde anvertraut haben sollte».

[2]) M. nimmt das Datum als zuverlässig in das Itinerar auf.

[3]) Über eine solche Arbeitsteilung z. B. in d. Kanzlei Arnolfs, vergl. Kais. Urk. in Abb. VII, 22; dann IV, 1.

Or. Karlsruhe A 25, sehr beschädigt. Wohlerhaltenes Arnolfsiegel Nr. 5.
BM. 1766. — Dümgé, Reg. bad. p. 79. Fürstenb. U. B. V, 26.

40. » — 889 November 18. Frankfurt
bestätigt auf Bitten Abt Hathos die Schenkungen König Ludwigs [dep.] und Karls III. [Nr. 28 u. dep; vergl. 88] über die Höfe Birninga und Erichinga, und bestimmt, daß beide Orte nicht als Beneficium vergeben werden dürfen.
Or. Karlsruhe A 27. Wohlerhaltenes Arnolfsiegel Nr. 5.
BM. 1784. — Dümgé, Reg. bad. p. 80. Wirt. U. B. I, 188.
[Dors. s. XI: preceptum Arnolfi regis de herichinga et pirninga (s. XV:) in turgowe —, in nagalgowe.]

41. » — 889 Dec. 4. Ulm
schenkt seinem getreuen Deothelm einen Hof mit 10 Huben zu Kachanang und einen Hof zu Wigoltingen.
Or. Karlsruhe A 28, aus Reichenau. Wohlerhaltenes Arnolfsiegel.
BM. 1790. — Dümgé, Reg. bad. p. 81.
[Dors. s. XIII: priuilegium de cachananc et wigoltinga.]

42. » — 892 Jan. 21. Zusmarshausen[1])
bestätigt die Wiederwahl des von ihm auf den Mainzer Erzstuhl erhobenen Hatto, wiederholt die Immunitäts- und Wahlprivilegien seiner Vorgänger und bestimmt, daß die Gerichtsbarkeit über die Klosterleute im Gau Untersee allein in der Hand des «Abts»[2]) liegen soll.
Or. [durch geringe Interpolationen auf Rasuren verunechtet] Karlsruhe A 30. Wohlerhaltenes Siegel Arnolfs gleich d. vor.
BM. 1817. [mit Angabe der Interpolationen.] — Dümgé, Reg. bad. p. 82.
[Dors. s. X: confirmatio Arnolfi regis priuilegiorum nostrorum et concessio electionis nostrę, roboratio munitatis et ut tributarii in untarse coram nullo comite aut misso regis regant.]

43. » — 894 Febr. 17. Piacenza
schenkt seinem Kanzler Ernust auf Bitten Bischof Wihcings, was der edle Chunimunt in Sundhusa u. Suanninga besaß, zu eigen.
Or. Karlsruhe A 31, aus Reichenau. Siegel abgefallen.
BM. 1854. [wo auch über die Datierung zu vgl.] — Dümgé, Reg. bad. p. 83.
[Dors. gleichztg: adquisitio ernusti de sundhusa et suanninga (Später:) per Arnolfum regem.]

47. Ludwig d. K. — 904 Juni 15. Ingelheim
giebt dem Priester Isanrih auf Bitte des Bischofs Hadtho sein konfisziertes Gut zurück und bestätigt dessen, von Abt Ruodhoh von Sindliezzesouua für Auftragung dieses Besitzes, erhaltene Prekarie.
Or. Karlsruhe A 32, aus Reichenau. Siegel abgefallen.
BM. 1968. — Dümgé, Reg. bad. p. 83. Wirt. U. B. I, 203.
[Dors. saec. X: Isanrici presbyteri de merigisinga.]

48. » — 909 Mai 21.
bestätigt dem Kloster Sindliozesovua auf Bitten des Erzbischofs und Abts Hatho die Immunitäts- und Wahlprivilegien seiner Vorgänger. [Fassung = Nr. 23.]
Or. Karlsruhe A 33. Bruchstück des Porträtsiegels Ludwigs.
BM. 2002. — Dümgé, Reg. bad. p. 84.
[Dors. s. X: preceptum hludouuici regis filii arnolfi imperatoris de nostro privilegio.]

[1]) Zwischen Ulm und Augsburg. BM. 1817.
[2]) «solus abbas» auf Rasur; nach dem Gang derselben wahrscheinlich statt «advocatus», — wie schon Dümgé anmerkte.

52. Otto I. — 946 Nov. 28. Frankfurt
bestätigt auf Intervention seines Sohnes Heinrich und des Grafen Conrad dem Kloster Augia die Schenkungen Ludwigs d. Fr. und Karls III. [Nr. 16. 31.] durch wörtliche Wiedergabe der Urkunde des letzteren; neu eingefügt sind in dieselbe Güter zn Eicoltinga u. Thingoltesdorf; ausdrücklich hinzugeschenkt das Königsgut zu Lucilonsteti.
Or. Karlsruhe in doppelter Ausfertigung A 37 [a] u. [b]. Siegelbruchstück.
St. 152. — Mon. Germ. D. D. 83. pg. 163. [wo auch über das Verhältnis der beiden Ausfertigungen gehandelt ist.]

53. » — 950 Jan. 1. Dahlum
schenkt durch seinen Sohn Liutolf und dessen Gemahlin Ita an das Kloster Sintliezesovua Königsgut in Truhtolfinga und Nidinga, an das hl. Kreuz die Kirche zu Burg mit ihren Zehnten.
Or. Karlsruhe A 38. Siegel: St. 1.
St. 181. — Mon. Germ. D. D. 116. pg. 199.

54. » — 965 Febr. 21. Worms
bestätigt dem Kloster Augia auf Bitten des Erzbischofs Vuillehelm von Mainz, des Herzogs Burghard von Alamannien u. des Abts Eggehard von Reichenau die Privilegien seiner Vorgänger bezüglich Immunität, Wahlrecht, Zollfreiheit und Abgabenschenkung in Alamannien. [= Nr. 30.]
Or. Karlsruhe A 42. Ohne Siegel [dagegen ist rechts unten durch das Pergament eine verblichene rote Seidenkordel durchgezogen].
St. 350. — Mon. Germ. D. D. I, 272. pg. 393.
[Dors. s. XIII: priuilegium Ottonis de emunitate Augiensis insule.]
Der Mangel ursprünglicher Besiegelung, sowie die Thatsache, daß die Urkunde vom Schreiber Poppo C lange nach seinem Austritt aus der Kanzlei geschrieben ist, haben den Herausgeber der Diplomata Ottos I. bewogen, das Stück als Diplom zweifelhafter Geltung zu bezeichnen.
Eine absichtliche Fälschung, die an und für sich dem Poppo C, der auch im Interesse von Kloster Rheinau seine Kanzleikenntnisse mißbrauchte[1]), wohl zuzutrauen wäre, scheint jedoch hier ausgeschlossen. Der Text der Urkunde ist wörtlich aus derjenigen Karls III. übernommen und dient einerseits wieder der Urkunde Ottos III. [Nr. 56] als Vorlage. Der Schreiber ließ Lücken für die Eintragungen von Datum und Actum, welche dann freilich nur zum Teil von anderer gleichzeitiger Hand ausgefüllt wurden.
Es liegt am nächsten, anzunehmen, daß Poppo C das Stück für das Kloster schrieb, um es der Kanzlei zur Ausfertigung einzureichen; ob diese dann doch unterblieben ist, oder ob es gar nicht zu einer Eingabe kam, muß dahingestellt bleiben.

56. Otto III. — 990 April 21. Mainz
bestätigt auf Intervention des Erzbischofs Willegis von Mainz, Chuonrads, Herzogs von Alamannien und Witegouuos, Abts von Reichenau die Privilegien der Päpste Stephan und Johannes, der Kaiser und Könige Karl, item Karl, Ludwig, Konrad, Heinrich, Otto, item Otto und zwar: Immunität u. Wahlfreiheit, Zollfreiheit und Abgabenschenkung in Alamannien betreffend. [Fassung meist nach 54.]
Or. Karlsruhe A 52. Siegel abgefallen.
St. 932. — Dümgé, Reg. bad. p. 92.
[Dorsual saec. XIII: privilegium Ottonis de censualibus.]

57. » — 998 April 22. Rom
berichtet, wie er vom Papst Gregor V. die Vorrechte des römischen Abts für Abt Alavich von Reichenau, der ihm auf der Romfahrt so treue Dienste geleistet hatte, sowie für dessen Nach-

[1]) Zuletzt: Sickel, Kais. U. i. Abb. III, p. 48 des Textes.

folger, erwirkt habe; bestätigt dem Kloster die freie Wahl und verbietet ausdrücklich die Einführung fremder Äbte.

Or. Karlsruhe A 70. Bulle abgefallen.

St. 1142. — Dümgé, Reg. bad. p. 95.

Diplom in außerordentlich prächtiger Ausstattung, nach Kehr [Urkunden Ottos III., 70, 98 u. s.] von dem italienischen Kanzlei-Schreiber Her. D. mundiert, wodurch allein schon die Echtheit fast außer Frage gestellt wird; der Inhalt ist durch die Bulle Gregors V. vom gleichem Tage [Nr. 66] verbürgt. — Früher von Breitenbach ohne Angabe von Gründen und von Dümgé wegen der Bullierung verdächtigt; allein gerade die noch erkennbare abweichende Bullen-Befestigung spricht am wenigsten gegen die Echtheit; es sind nämlich recht primitiv unten rechts 5 unregelmäßige Löcher eingestochen, durch welche der Seidenfaden, der im Vidimus von 1396[1]) erwähnten Bulle gezogen war; diese Befestigungsart war nur in den ersten Jahren Ottos III. üblich. [Foltz, N. A. III pg. 26.]

64. Heinrich IV. — 1862 April. Reichenau

bestimmt, da er bei seinem Besuch auf der Insel Agia(!) die Verhältnisse des Klosters vielfach zerrüttet findet, daß niemand außer Kaiser und Abt auf der Insel Verfügungs-Rechte besitzen, noch erwerben darf, daß auf der Insel nur die Handwerker und Diener der Mönche leben sollen und dem Abt nicht gestattet sei, auf der Insel irgend etwas zu Beneficium auszugeben, wodurch es seiner Bestimmung, dem Unterhalt der Mönche und dem Königsdienst zu genügen, entzogen würde.

Or. Karlsruhe A 99 [am Rand zerfressen]. Siegel abgefallen.

St. 2669. — Dümgé, Reg. bad. p. 109.

[Vom Tagesdatum ist nur IVN. erhalten, was nach Öheim zu II Kl. Jun. zu ergänzen ist; unrichtig ist von einer Hand d. XV. Jahrh. übergeschrieben: II Kl. Jan.]

2. Papsturkunden.

81. Innocenz II. — 1140 Febr. 17. Lateran

bestätigt dem Kloster Reichenau unter Abt Friedeloh die demselben von Herzog Konrad von Zähringen gemachte Schenkung des vierten Teils der villa Öningen mit allen Rechten des bisherigen Besitzers.

Or. Karlsruhe B 20. Bulle abgefallen.

Jaffé 8076. — Herrgott, Genealogiae diplomaticae II, 215 p. 160 (ex archivio augensi).

86. Innocenz III. — 1207 März 22. Lateran

nimmt auf Bitten des Abtes Heinrich und der Brüder das Kloster Reichenau, dem römischen Stuhl unmittelbar unterstehend, unter Bestätigung der Privilegien seiner Vorgänger: Adrian, Leo, Stephan, Johannes, Bonifaz, Leo, Johannes, Leo IX., Urban II., Innocenz, Adrian und Alexander unter seinen Schutz und anerkennt seine Besitztitel und Rechte und zwar freie Wahl, Weihe in Rom, Auszeichnungen des römischen Abts, Verfahren bei eventueller Absetzung des Abtes, — das Recht, keinen fremden Priester wider Willen in der Klosterkirche dulden zu müssen, Erlaubnis, von einem beliebigen Bischof Chrisma, Öl und Priesterweihe erbitten zu dürfen, endlich die Vorrechte und Ceremonien des Abts bei seiner Anwesenheit in Rom.

Or. Karlsruhe. Wohlerhaltene Bulle, Stempel: Diekamp Nr. 26 an gelb roten Seidenschnüren.

Potthast. 3056a. — Neugart-Mone, ep. const. II, 608.

---

[1]) Dümgé, Reg. bad. 95 note: «in margine inferiore, ubi etiam bulla plumbea in calce in filis blavii coloris fuit». — Diese Bulla war noch 1593 vorhanden; im Repertor. 373 ist vermerkt: «bulla plumbea ist abgerißen liegt aber jedoch darbey». —

3. Privaturkunde.

90. Marchuuardus miles — 1065

hat sein ganzes Lehen zu Singen an das Kloster Sintlezzesouua übertragen; da er jedoch wegen vielfacher Anfeindung die den Brüdern versprochene Karität davon nicht zu leisten vermag, hat er den Besitz an den Villicus Bertold um 12 Talente verkauft, und dafür einen Weinberg auf der Insel um 24 Talente erstanden; die Hälfte dieses Weinbergs bestimmt er für ein Jahrgedächtnis seines Vaters bezw. seiner selbst, während die andere Hälfte nebst gewissen, aufgezählten Zehnten eine Karität für die Brüder am Michahelis Tage aufbringen soll; dieser ganze Besitz wird sodann unter Hinzufügung zweier hörigen Frauen dem Dekan Burchard tradiert, der ihn seinem mit Familie anwesenden Ministerialen Adalbert übergeben soll, was geschieht.

Or. 60 cm hoch, 22 cm breit, Karlsruhe C 48. — Reste des aufgehefteten Siegels eingenäht. Dümgé, Reg. bad. p. 143.

In und für Reichenau ausgestellt und deshalb unzweifelhaft auch von dem 1142—1166 vorkommenden Reichenauer Custos Odalrich geschrieben; über die Schrift und ihre Verwandtschaft mit der ausdrücklich von Odalrich unterfertigten Urk. v. 1142 s. Bem. zu Tafel 6 u. 7.

4. Abtsurkunden.

95. Abt Eggehard [von Nellenburg] — 1075 Mai 2.

erneuert auf Grund eines ihm vorgelegten Praezeptes Kaiser Ottos III. [dep.], — welches dem Abt Alavich und seinen Nachfolgern das Recht erteilte, in Alospach einen Wochenmarkt einzurichten, sowie Münzrecht und Königsbann zu üben, und welches auf die Friedensverletzung dieselbe Strafe, wie beim Mainzer, Wormser und Konstanzer Markt setzt —, eben diesen Markt zu Allensbach, der durch die Sorglosigkeit seiner Vorgänger verkommen sei; die Allensbacher Kaufleute sollen bezüglich der Abgaben und des Gerichts nach Konstanzer und Baseler Recht leben, dreimal im Jahr hat der Abt den Vorverkauf; die Umgrenzung des Marktfleckens wird verzeichnet.

Unterfertigt: Abbas Eggehardus et pater eius Eberhardus comes. milites abbatis Hezil advocatus, Manegolt, Uuolu[uerat, item Hezil[1])]. servi aecclesiae: Purchart, item Purchart, Marchuuart, Perhtolt, Heriman, Hetti, Perhtolt, Erchanbreht, Ruoprecht, Luitfrit et alii. — Ego Benzo diaconus et custos armarii iussu abbatis scripsi.

Or. Karlsruhe C 4. Siegelreste eingenäht. — Schriftprobe auf Tafel 2. Dümgé, Reg. bad. p. 111 aus Or. — Zs. ORh. XXXII, 59, N. F. V, 14 aus Or.

[Dors. s. XIII: priuilegium Echehardi abbatis de alospach [später:] de foro et moneta et terminis eiusdem.]

99. Abt Friedeloh — 1142

stiftet sich aus zweien an die Kapelle des hl. Kilian vergabten Gütern ein Jahrgedächtnis, das durch die Mönche im Kloster, dann durch die Brüder bei der Johannis- u. Adelbertskapelle und beim domus pauperum begangen werden soll; zugleich werden die den Brüdern von der Kilians-, Pelagius'-, Adalberts-, Gallus'- und Cosmas- und Damianus'-Kapelle zu leistenden Karitäten von neuem verzeichnet.

Unterfertigt: Ego O. indignus presbyter et armarivs et scolasticus iussu domini Frideloi abbatis hoc priuilegium scripsi.

Beschädigtes Or. Karlsruhe C 25, Palimpsest. — Rest des Konventsiegels. — Schriftprobe auf Tafel 2. Zs. ORh. XXXI, 298 aus Or. — Regest: Dümgé, Reg. bad. p. 44.

---

[1]) Ein größeres Loch am Rande hat den Schluß der Zeile zerstört; nach Öheim so zu ergänzen; Roth v. Schreckenstein glaubte [Zs. ORh. XXXII, 59] ohne Grund, es sei für einen zweiten Hezil kein Platz mehr vorhanden; zum Überfluß hat sich noch die Oberlänge des «h» von Hezil am oberen Rande des Loches erhalten.

105. Abt Diethelm [1174—1206] — 1181 Dez. 18. Reichenau

berichtet, wie er durch den unerträglichen kaiserlichen Dienst und die ungerechten Ansprüche der Ministerialen des Klosters gezwungen sei, einen der Probstei Oberzell gehörenden Hof in Prulingen zu veräußern; nach seiner Romfahrt habe er dann, wie vorher versprochen, diesen Schaden wieder gut gemacht durch Ankauf eines Weinbergs zu Ermůtingen und Überweisung desselben an die Tafel der Brüder von Oberzell.

Zeugen: Rudigerus decanus, Ůdalricus cellerarius, Wernherus de domo pauperum, Chv̊nradus scolasticus, Heinricus custos, Adilbertus in inferiore cella prepositus, Ebirhardus camerarius, Wernher. de domo infirmorum, Adilbertus et alii quam plures.

Or. Karlsruhe C 75. — Durch die untere Plica sind zwei breite Pergamentstreifen gezogen; links hängt das stark beschädigte Abtsiegel Diethelms, während das rechte [wohl des Konvents] abgefallen ist.

In und für Reichenau ausgestellt und geschrieben; Schriftprobe auf Tafel 7.

Neugart-Mone, ep. const. II, 591. Meyer, Thurgauer U. B. II, 220. Fürstenberg. U. B. V, 69 Nr. 109 exz.

Als **Fälschungen** [1]) dagegen erweisen sich folgende Urschriften:

1. Karl Martell — 724 April 25. Joppilla

[empfiehlt dem Herzog Lantfrid und dem Grafen Bertoald den in sein mundiburdium aufgenommenen Bischof Perminius und dessen Mönche, denen er die Insel Sindlezzeisauua zur Klostergründung geschenkt hat][2]), begabt das neu zu errichtende Kloster mit Immunität der Insel, auf welcher kein Besitz zu Lehen oder Eigentum gegeben werden soll, [und schenkt die Fiskaleinnahmen von 5 Orten nebst 24 Leuten in Alamannien zum Unterhalt der Brüder.]

Urschrift saec. XII. Karlsruhe A 3, Palimpsest. Siegel Arnolfs.

Handgreifliche Fälschung: Schrift d. XII. Jahrh., Siegel Arnolfs, Formular aus Kaiserurkunden v. 887 u. 1065.

BM. 37 [erwähnt]. — Abdruck: Exkurs 1.

2. » — 724 April 25. Joppilla

[empfiehlt (= vor) den B. Perminius, dem er die Insel Sindleozzesauua und 5 Orte nebst 24 Leuten geschenkt hat —],

und trifft im Anschluß an die Schenkung Bestimmungen über Erbrecht, Gericht und Abgaben der Klosterleute zu Ermatingen, gestattet freie Abtswahl unter Vorbehalt der Investitur, Freiheit von jeder Heerfahrt mit Ausnahme der expeditio romana und beschränkt die Hoftagpflicht auf besondere Fälle.

Urschrift [in sehr schadhaftem Zustande] saec. XII. Karlsruhe A 2; Text ganz auf Rasur. — Unbestimmbares Siegelbruchstück.

Fälschung, nach d. Bezeichnung Karl Martells als imperator augustus u. a. schon im vorigen Jahrh. von den Konstanzer Juristen erkannt [vergl. Exkurs 1].

BM. 37. — Abdruck: Exkurs 1.

---

[1]) Bei Anführung der Urkunden durch Nummern sind die Fälschungen fortan grundsätzlich durch Kursivdruck erkenntlich.

[2]) Durch eckige Klammern sind stets die echten Teile hervorgehoben.

3. Karl d. Gr. — 780[1]) Nov. 14. Reichenau

macht, bewogen durch die ihm und seiner Gemahlin Hildegarda im Kapitelsaal der Brüder von Bischof Johann von Konstanz und Graf Kerold vorgelegten Privilegien der Hausmeier Karl und Pippin eine Schenkung an Kamera und Badhaus der Brüder; er vergabt nämlich die Villa Rörnang — mit Ausnahme eines seinem Jäger Wenehard bereits früher verliehenen Mansus — zur Ernährung der Schuster, Gerber, Walker und übrigen Diener der Brüder, sodann die Fischer Azo, Varing, Giselhard, Eppo, Alberic samt ihrem Anteil am Bodmanschen Wald zur Beschaffung warmer Bäder an das Krankenhaus der Brüder, und trifft Bestimmungen über die Herbeischaffung des Brennholzes.

Urschrift saec. XII. Karlsruhe A 22, Palimpsest. Bulle 1 Karls III.

Fälschung, durch das Äußere des XII. Jahrh., die Bulle Karls III., eine abenteuerliche Rekognition und Formeln aus Urk. Karls III. [und späteren] erwiesen.

BM. 1701 [erwähnt]. — Abdruck unter den Beilagen.

[Dors. saec. XII: Traditio Karoli magni imperatoris augusti ad rornang et ad azzenhus (sic).]

8. » — 813 Mainz, coram multis principibus

hat dem Kloster Sintlezzesowa unter Abt Hetto die königliche Villa Ulm geschenkt, und dort seinen Verwandten Adelbert zum Vogt bestellt; nach dessen Tod werden für die dortige Vogtei neue Bestimmungen getroffen, welche etwaigen Übergriffen vogteilicher Anmaßung vorbeugen sollen, nämlich:

1. Der Vogt wird frei von Abt und Mönchen gewählt.
2. Derselbe verliert bei Überschreitung seiner Befugnisse ohne weiteres Urteil sein Amt.
3. Über das Gericht verfügt der Abt; wird der Vogt gerufen, so darf er höchstens mit 30 Pferden erscheinen. — Von den Gefällen gehen $^2/_3$ an den Abt, $^1/_3$ an den Vogt.
4. Der Vogt darf sich keines subadvocatus oder exactors [Büttels] bedienen.

Urschrift saec. XII. Stuttgart, Palimpsest. Siegel Ludwigs d. D.

Fälschung, nach dem Inhalt ebenso offenkundig, wie nach dem Äußeren, im einzelnen häufig nachgewiesen: s. Sickel, Acta p. 435.

BM. 465. — Wirt. U. B. I, 76.

[Dors. s. XII: praeceptum Karoli de advocatia Ulme.]

25. Karl III. — 881 Rom, coram domno pape Johanne et multis principibus

bestätigt dem insulanensi coenobio [Reichenau] eine Schenkung Karlmanns, nämlich die am Comersee gelegenen Orte Grauedona, Sandrobium, Turdela, Castanado, — zur Besorgung der Lichter und zum Unterhalt der Brüder.

Urschrift saec. XI—XII. Karlsruhe A 16, auffallend rauhes Pergament, vielleicht Palimpsest. Siegel Karls III. Nr. 4, künstlich aufgeheftet.

BM. 1567. — Dümgé, Reg. bad. p. 78.

In der vorliegenden Form Fälschung, vergl. BM. 1567, wo Mühlbacher nach Einsichtnahme der Urschrift die W. S. B. 92, 485—487 für die Echtheit vorgebrachten Ausführungen zurückzieht.

27. » — 883 Sept. 26. Regensburg

schenkt auf Bitten des Abts Liutuuard von Reichenau an das Kloster Sindleozzesouua das Königsgut zu Jonum und Chentepraton im Zurigouue für den Unterhalt der Brüder.

---

[1]) Daß dem unverständlichen Datum DCC[C](IIII)X.. diese Deutung zu geben ist, ergiebt sich aus Nr. *4*, die nach dieser Fälschung gearbeitet ist. — Ähnlich steht in 23: indictione IIIIX; u. noch sehr viel später: B dictus T. de V. dedit jugera IIIX— lib. Confr. 352, 17.

Urschrift saec. X—XI. Karlsruhe A 17. Siegel abgefallen.
Inhaltlich und formell Fälschung, schon von Dümgé als solche bezeichnet; nachgewiesen von Mühlbacher W. S. B. 92, 487.
BM. 1630. — Dümgé, Reg. bad. p. 74.

32. » — 886 April 16. Bodman
[bestätigt [= Nr. 31] auf Bitte des Bischofs Liutward und des Abtes Rŏdhoh die Schenkung Ludwigs des Frommen [Nr. 16] —], worin auch enthalten sei, daß Karl d. Gr. die Villa Rörnang mit Ausnahme eines bestimmten Teils auf Bitten der Königin Hiltigard, des frommen Grafen Kerold und des Bischofs Johannes an die Kamera der Brüder, sowie einen Teil des Bodmanschen Waldes an das Badhaus derselben übergeben habe; da nun diese letztere Schenkung Karls d. Gr. unrechtmäßigerweise vom Fiskus in Besitz genommen sei, so wird sie hiermit zurückerstattet.
Urschrift saec. XII. Karlsruhe A 21, Palimpsest. Fragment eines echten Ludwigsiegels.
Fälschung, durch das Äußere und das textliche Verhältnis zu der echten Urk. Nr. 31 unzweifelhaft.
BM. 1701. — Abdruck unter den Beilagen.

37. Arnolf — 888 Aug. 1. Tribur
[bestätigt [= 36] die Schenkung seines Oheims Karl III. an Bischof Chadolt von Novara und dessen Vermächtnis an die Reichenau, nämlich einen Hof zu Erihinga] und 2 unrechtmäßig davon getrennte Hufen zu Tuomdorf, in dem Gesamtumfang, wie er zur Zeit des Uuerinus und Isenbardus, seines Sohnes, bestanden habe.
Urschrift saec. X—XI. Karlsruhe A 24. Siegel abgefallen.
Fälschung, schon durch das textliche Verhältnis zu 36 deutlich; der Fälscher verrät sich vor allem durch die zeitliche Bestimmung über den «ehemaligen Umfang».
BM. 1752 [erwähnt]. — Abdruck unter den Beilagen.

39. » — 889 Juni 5. Forcheim, coram multis principibus
[schenkt [= 38] auf Bitte seines lieben] Erzbischofs und Gevatters [Hatho, der] cella Hathonis in insula [Sindleozesouua, Besitzungen zu Esgingen], Suntheim, Ufheim zur Unterhaltung der dort dem h. Georg dienenden Brüder, und trifft Bestimmungen über das Gericht der Klosterleute in diesen Orten, welches allein vom magister censualis geübt werden soll.
Urschrift saec. XI—XII. Karlsruhe A 26. Rest eines echten Arnolfsiegels.
Fälschung, durch die ungeschickten Interpolationen des aus 38 übernommenen Textes erwiesen. [Hatto 889 als Erzbischof!]
BM. 1766 [erwähnt]. — Nebeneinanderstellung der Texte v. 38 u. *39*: Fürstenberg. U. B. V, 26.

44. » — 896 April 27. Sinna
giebt dem Veteranen Hucpret einen dessen Vorfahren von Karl d. Gr. geschenkten Mansus zu Rörnang, den mittlerweile Graf Oda[l]ric in Besitz genommen hat, zurück, gestattet die Übertragung desselben an das Badhaus der Brüder von Reichenau und bestätigt diesen Karls des Gr. Schenkung von Rörnang.
Urschrift saec. XII. Donaueschingen, Palimpsest. Bruchstücke eines Arnolfsiegels.
Fälschung, nach d. äußeren Merkmalen schon von Riezler nachgewiesen; über d. Inhalt s. u.; echte Spuren vermutet Dümmler, Ostfränk. Reich II 678 [nur 1. Aufl.].
BM. 1867. — [Riezler] Archivalische Zs. I, 277.
[Dors. s. XII: preceptum Arnolfi imperatoris ad Hupertum de rornang.]

45. Arnolf — 808 [!] Okt. 14. Chiricheim dominicali palatio
schenkt an Anno, den Vassallen Erzbischof Hathos, einen Hof mit dem Salland und 10 Herrenhufen zu Kachinang in der Grafschaft des Adalpert, im Turkeuue.
Urschrift saec. X—XI. Karlsruhe A 4, aus Reichenau. Siegel abgefallen.
Fälschung, wie sich aus den nicht zeitgemäßen und z. T. willkürlichen Schrift- und Diktatformen ergiebt.
BM. 1873 [zu 896]. — Abdruck unter den Beilagen.

59. Otto III. — 998 April 22. Rom
ermahnt den Abt Alavich, für welchen er das Privileg des römischen Abts erwirkt hat, sich nicht zu überheben, sondern den Mönchen mit gutem Beispiel vorzustehen, und für das regelmäßige Leben derselben, ihre gemeinsame Verpflegung und Wohnung, ihr Kranken- und Badhaus eifrig Sorge zu tragen.
Urschrift saec. XII. Karlsruhe A 71, Palimpsest. Siegelbruchstück.
Fälschung, schon von Dümgé bemerkt; vgl. jetzt: Kehr, Die Urk. Ottos III. Innsbruck 1890. p. 283.
St. 1143. — Abdruck unter den Beilagen.
[Dors. saec. XII: Ammonitiones Ottonis tertii imperatoris augusti quas fecit ad Alwicum abbatem post consecrationem.]

63. Heinrich II. — 1016 Aug. 29. Damerkirch
bestätigt auf Bitten Abt Berns Karls d. Gr. Schenkung der Villa Rörnang und eines Teils des Bodmanschen Waldes an das Kloster Sintlezzesaugia, wobei er einen, vom Graf Gotefrid, unrechtmäßigerweise in Besitz genommenen Teil des Waldes an das Kloster zurückgiebt.
Urschrift saec. XII. Karlsruhe A 78, Palimpsest. Siegel Heinrichs I.
Fälschung, nach dem Äußeren des XII. Jahrh. und dem textlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit den übrigen Fälschungen handgreiflich.
St. 1675. — Dümgé, Reg. bad. p. 98.
[Dors. s. XII. (z. T. abgekratzt): preceptum Heinrici secundi (übergeschr.) imperatoris augusti ad .... abbatem de rornang et azzenhusin.]

Zu diesen in der Form von Kaiserdiplomen gefertigten Fälschungen kommt eine angebliche Urkunde Abt Walahfrids:

92. Abt Walahfrid — 843 Sept. 1. Reichenau
bestimmt und verzeichnet die Einkünfte des klösterlichen Haushaltes mit besonderer Betonung der Leistungen für die Fischerei der Brüder, und erläßt Satzungen für die Klosterfischer. — Unterfertigt: Ego Sneuuart monachus et diaconus scribsi et sigillo domni Walfredi abbatis consignaui.
Urschrift saec. XII. Karlsruhe C 1; sehr rauhes Pergament, vielleicht Palimpsest. — Beschädigtes Siegel Arnolfs, regelrecht befestigt.
Fälschung nach inneren und äußeren Merkmalen zuerst nachgewiesen von Archivrat Schulte [Zs. ORh. N. F. III, 345].
Dümgé, Reg. bad. Nr. 5 aus Or. Wirt. U. B. I, 224, aus Or. Schulte, Zs. ORh. N. F. III, 345 ff. aus Or. Auszug: Fürstenb. U. B. V, 18 n. 31. Regest: Hidber. 460.

II. Reichenauer Urkunden, nicht in Urschriften vorhanden.

1. Ältere Vidimus.

Abt Diethelm II. [von Castel, 1306—1346], früher Abt von Petershausen, ein außerordentlich thätiger Herr, scheint sich zuerst wieder energisch des längst im Verfall begriffenen Klosters Reichenau angenommen zu haben; er hielt auf strenge Beobachtung der Regel des h. Benedikt, unbekümmert um das Murren der vornehmen Konventualen [1]). Seine Sorge galt anscheinend besonders auch den Privilegien des Stiftes; eine ganze Anzahl derselben ließ er von Heinrich VII. vidimieren und bestätigen:

Heinrich VII. — 1310 Mai 5. Zürich, transsumiert und bestätigt die Urkunde Arnolfs v. 892, 21/1. [Nr. 42.] [Monogramm Arnolfs nachgezeichnet.]

Perg. Or. Karlsruhe 160. Nicht bei Böhmer R. I. — ungedruckt. —

» — 1312. Okt. 16. in castris ante Florentiam, transsumiert und bestätigt auf Bitten von Abt und Konvent der Reichenau die folgenden Urkunden seiner Vorgänger: Karls d. Gr. v. 811 [Nr. 7], Karls d. Gr. v. 813 [Nr. 8], Arnolfs v. 892 [Nr. 42].

Perg. Or. Stuttgart. — Wohlerhaltenes Siegel an verbl. Seidenfäden. Pressel, Ulmisches Urkundenbuch I, 315 [ohne 7 u. 42]. — Böhmer R. I. 507, aus Regg. boic. V, 237 [nach Abschrift saec. XVII: München, Reichsarchiv].

Von den inserierten Urkk. ist Nr. 7 allein [2]) hier erhalten:

7. Karl d. Gr. — 811 April 6. Worms

setzt auf wiederholte Klage über die ungerechten Ansprüche und Anmaßungen der Vögte die Gerechtsame derselben folgendermaßen fest:

1. Die Klostervögte sollen von Abt u. Mönchen frei gewählt werden.
   Niemand soll eine Vogtei unter irgend einem Rechtstitel, vor allem nicht nach Erbrecht, beanspruchen.
2. Bei Überschreitung ihrer Befugnisse oder bei schlechter Amtsführung sollen die Vögte ihr Amt ohne Urteilsspruch verlieren, wie unlängst an Stelle des Bertold von Bussen als Vogt über die an der Donau gelegenen Güter der Probstei Niederzell u. des Klosters Reichenau der minder mächtige Albert von Bregenz gesetzt sei.
3. Von den Gerichtsgefällen kommen dem Vogt $^1/_3$, dem Abt $^2/_3$ zu.
4. Der Vogt darf keinen Exactor bestellen.
5. Außer den näher verzeichneten Einkünften darf der Vogt keine Servitien oder Abgaben verlangen.
6. Der Advocatus capsensis speziell darf auf der Insel kein Gericht halten, sondern nur an den drei hierzu bestimmten Orten außerhalb derselben —; auch seine Kompetenzen werden verzeichnet.

Fälschung nach Inhalt und Formular, wie nach dem Zusammenhang mit Nr. 8 u. 35 handgreiflich.

BM. 447. — Wirt. U. B. I, 72.

---

[1]) Öheim p. 143 ff.

[2]) Das General-Landes-Archiv in Karlsruhe besitzt von Nr. 7 allerdings noch eine weitere Kopie des XIV. Jahrh., deren Quelle aber unzweifelhaft [Abschreibefehler] das Or.-Vidimus Heinrichs VII. war. — Auf Öheims Übersetzung von Nr. 7 komme ich zurück.

Die Vergleichung der Transsumpte mit den Originalen ergiebt, daß man in der Kanzlei Heinrichs VII. stellenweise recht liederlich abschreiben ließ; bei Nr. 7 sind wir in der glücklichen Lage, eine Reihe von Schreibfehlern aus der Übersetzung Öheims[1]), dem offenbar noch die Urschrift vorlag, und aus der Reichenauer Fälschung Nr. 8 und der Kemptener Fälschung BM. 158, welche in direktem textlichen Zusammenhang stehen[2]), zu verbessern; z. B.:

Transsumpt Heinrichs VII:	Öheim:	Karl d. Gr. f. Reichenau 813 *[Nr. 8]:*
quod vulgo balmunt —, existat, statim, sine mora et sine judicio advocati*onis* perdat;	[46,15] balmunt *genant*, der soll zů hand on all widerred *die* vogty verlorn haben, . .	quod uulgo balmunt *dicitur* existat, statim sine mora et iudicio advocati*am* perdat.
bene et *optime* constructas —	[45,30] och die wol u. *komenlich* gebuwen	— f. Kempten: bene et *oportune* inceptis et constructis . .
data nobis fide factisque *abbatibus* sacramentis, uidelicet, quod secundum posse et nosce	by handgestreckter trüw uns gegeben, uf *dry* aide *dem abt* gesworn, . . das ist, das er . . nach siner *verstentnus* und vermügen . .	ut post fidelitatem nobis factam *abbati tria* sacramenta iuret, primum quod secundum posse et nos*se* . .

Statt *Geggingen* ist nach Öheim und nach *35* [freilich auch nur bei Öheim] zweifellos *Tettingen* zu lesen, ebenso Geroldis statt Gezoldis.

Eine andere lateinische Fassung unserer Urkunde existiert in den handschriftlichen «Annales Augienses»[3]), die sich jedoch bei näherer Betrachtung als Rückübersetzung aus Öheim erweist; man vergleiche nur:

Transsumpt:	Öheim:	Ann. Aug:
Et ut hec firmius credantur ac diligentius observentur, manu propria subterfirmauimus et annuli nostri impressione assignari iussimus.	und damit diese ding dester warlicher gelopt und geflissner gehalten werden, so haben wir disen brieff an dem nidrosten tail mit unser hand befestnot, och mit unserm handfingerlin haißen bezaichnen.	ut autem haec veram fidem habeant et diligentius serventur, has literas infra nostra manu firmatas, annulo nostro signari iussimus.

Außer diesen Transsumpten Heinrichs VII. existieren noch mehrere spätere Vidimus von Lokalbehörden verschiedener Art; dieselben enthalten jedoch nur Urkunden, welche noch in den Urschriften vorliegen. —

2. Die Urkunden in Gallus Öheims Chronik von Reichenau.

Außer den besprochenen Urschriften und Vidimus haben wir keine Überlieferung von Reichenauer Urkunden, welche über das XVI. Jahrh. zurückginge; die um 1500 geschriebene Chronik des Gallus Öheim[4]) bietet die früheste Ergänzung der genannten Urkunden. —

Aus allen möglichen ihm zu Gebote stehenden Manuskripten der verschiedensten Zeiten setzte Gallus Öheim seine Chronik des Gotteshauses Reichenau mosaikartig zusammen[5]); unter anderem stand ihm augenscheinlich noch ein bedeutenderer Rest des alten Klosterarchivs zur Verfügung; denn, wenn er schon eine ganze Anzahl von Dokumenten wiedergiebt, die inzwischen verloren sind, so bezeichnet die von ihm gegebene Auswahl noch keineswegs den ganzen damaligen Bestand des Reichenauer Archivs;

---

[1]) Hierauf macht schon Breitenbach N. A. II, 193 aufmerksam.

[2]) Vergl. Exkurs II.

[3]) Vergl. den 3. Abschnitt.

[4]) Über Gallus Öheim s. Allg. deutsche Biographie XXIV, 179, sodann Baracks Ausgabe der Chronik: Bibliothek des litterarischen Vereins 84, Anhang. Die Annales Aug. d. XVIII. Jahrh. sagen von ihm: «Gallus Öheim utriusque iuris doctor, theologus coenobii Augiensis et Martini comitis de Weißenburg abbatis capellanus, ecclesiastes nec non ecclesiastici fori vel consistorii Aug. iudex ordinarius . . .»

[5]) Über die Chronik handelt in einer außerordentlich schätzenswerten Untersuchung O. Breitenbach im N. A. II, 160 ff.

noch besitzen wir 18 Urschriften, deren Öheim mit keinem Worte gedenkt und selbst aus der Zeit unmittelbar nach ihm sind uns noch einzelne Kopien jetzt verschwundener Urschriften erhalten. Immerhin hat Öheim mit anerkennenswertem Fleiß und relativer Sorgfalt eine große Anzahl der ihm vorliegenden Urkunden bald kurz registriert, bald exzerpiert, nicht selten wörtlich übersetzt.

Durch die verschiedene Art der Wiedergabe und die zahlreichen offenbaren Mißverständnisse ist es nun aber außerordentlich erschwert, das richtige Bild einer von Öheim überlieferten Urkunde zu gewinnen; ich werde versuchen, auf Grund des Vergleichs mit den erhaltenen Originalen einige allgemein gültige Gesichtspunkte zu geben.

Zunächst sind bei Öheim durchweg die Eigennamen stark verderbt; — vielleicht geht das großenteils auf Rechnung unserer Handschriften, — gleichwohl ist diese weitgehende Verunstaltung der Namen besonders zu betonen, da Breitenbach [a. a. O.] auf die abweichenden Namen hin fast regelmäßig weitere uns verlorene Fassungen der Urkunden annehmen zu müssen glaubt. Unter anderem ist z. B. der Name des Veteranen Hucpert [in Nr. *44*] in der dem Barackschen Abdruck zu Grunde gelegten HS. F bald zu Hinpertus, bald zu Linpertus, in der zweitbesten HS. D zu Huniberto verderbt. Die speziell von Breitenbach verwertete Verschiedenheit des Öheimschen Schwaingen, bezw. Wäinga von dem Suaninga des Or., erhält aus den HSS. die bezeichnenden Zwischenformen Wänga, Wanga, Schwenningen [Barack p. 70]. Noch auffallender sind die älteren, Öheim unverständlichen Namen korrumpiert; so steht statt des richtigen, erst durch Baracks Konjektur in den Text gekommenen Erihgewe [p. 102] in den HSS. Trihgewe oder gar Criegewe. — Öheim begnügt sich eben, wenn er Namen und Wendungen nicht mehr versteht, mit willkürlichen Vermutungen; hiernach halte ich es für durchaus geboten, die Richtigkeit von Namen, welche die einzige Abweichung [von den Or.] in sonst inhaltlich [wenn Auszug] oder gar wörtlich übereinstimmenden Urkunden bedeuten, generell zu bezweifeln; solche Fälle sind z. B.:

Ärgow für Eritgaouue in Nr. 30. — Wolmatingen für [Walwis] in *32*.
Turgow » Erichgovue » 31. — Elsäß » Sahsbach » 62.

Das Streben, sich wohl oder übel mit den Ausdrücken seiner Vorlagen abzufinden, treibt Öheim dann zu manchen noch bedenklicheren, sachlichen Mißverständnissen, die nicht selten den Sinn völlig verdunkeln; wenn er z. B. übersetzt:

[Nr. *1*.] in *nostro mundburdio* suscepimus — sub *dominicae immunitatis* tuitione —

oder gar [Nr. 62 = 56 = 54]: quandam partem census seu tributi, quae eis annuatim ex Alamannia soluebantur, uidelicet *ex centena* Erichgeuue —

[p. 9] in *ain gegny uns zůgehoren* empfangen under den Schirm *göttlicher Bewahrung*

[p. 102] ain tail ains zins oder tribut, so inen jerlichs ußer Schwaben *von den renten oder hundertail* von Erihgewe . . bezalt ward —

so wird man, trotz der im allgemeinen richtigen Wiedergabe mißtrauisch gegen die sachliche Zuverlässigkeit seiner Übersetzungen.

Daß es Öheim überhaupt an Verständnis fehlte, zeigt die Auswahl, welche er getroffen hat; von manchen wichtigen Stücken redet er mit keiner Silbe, andere von sehr geringem Interesse übersetzt er wörtlich.

Irreführend sind besonders die Auszüge, welche Öheim hie und da mit großer Oberflächlichkeit gemacht hat; statt:

[Nr. 30] «quandam partem census seu tributi, quae eis annuatim ex Alemannia solvebatur, videlicet ex centena Erichgavue et Apphon nuncupata, nec non et decimam de portione, quae in Albegevue iacet, seu et nonam ex fisco, cuius vocabulum est Sahsbach atque etiam nonam partem tributi, quę ex Prisegovue ad nostrum exigitur opus»

schreibt er vereinfacht:

«och zehenden und quarten von Schwaben us dem Turgow, Allgow und Brisgow . .» [p. 59],

wobei er wiederum jene lästigen Namen schlechtweg durch die drei ihm noch geläufigen Gaunamen ersetzt.

Hie und da will Öheim sodann offenbar dem richtigen Verständnis nicht mehr bekannter Begriffe nachhelfen, wodurch sich unursprüngliche Zusätze in seine Übersetzung einschleichen;

so in der Urk. Walahfrids [Nr. *92*]

de chuningespahc X haspas de canafo	item von Huningerpach X harpas von hanffstrangen *oder sailer, haspas, haustra, haspel* —

oder in Kaiserurkunden:

et decimas de portione N . .	ouch den zehenden *oder decim* von dem tail *oder portz* —.

Daß Öheim durchweg aus den Urschriften schöpfte, halte ich für sehr wahrscheinlich; er redet niemals von einem Kopialbuch oder sonstigen Quellen, wohl aber außerordentlich häufig von den ihm vorliegenden «Originalen», z. B.:

p. 54: «disen brieff haut das gotzhus uff disen hüttigen Tag»

p. 70: «sölliche brieff sygen in der Ow», oder aber:

p. 93: «ich hab aber sölliche fryhaitbrieff und bullen nit gesehen, hierumb ist mir nüntz wissent gewesen, darvon ettwas zů schriben . .» u. s. w.

Sodann giebt er bei vollständigen Übersetzungen die Monogramme nach den Urschriften in meist recht treuen Nachzeichnungen; mir lag nur die allerdings recht schlechte Münchener HS. vor, aber selbst nach dieser ist die genaue Übereinstimmung z. B. der komplizierten Monogramme Ottos III. und Heinrichs IV. mit denen der Originale zu konstatieren.

Für die Beurteilung Öheims ist aber schließlich als Wichtigstes zu betonen, daß derselbe, mag er nun aus Originalen oder Fälschungen schöpfen, selbst eine durchaus lautere Überlieferung ist; wir bemerken bei ihm Fehler, Nachlässigkeiten und gelegentlich erklärende Zusätze, aber niemals eine absichtliche Veränderung seiner Vorlagen.

Anderweitig besser überliefert sind folgende von Öheim benutzten Urkunden:

9, 19.	Urk.	Karl Martells	Nr. *1,* wörtlich übersetzt; von einer dritten Fassung [Breitenbach] kann absolut nicht die Rede sein.
48, 9.	»	Karls d. Gr.	» *8,* » » , nur «grave zu Bregantz» aus Nr. 7 von Öheim erklärend zugesetzt.
54, 16.	»	Ludwigs d. Fr.	» 17, Auszug.
55, 1.	»	Walahfrids	» *92,* wörtliche Übersetzung mit kurzen Erklärungen.
59, 28.	»	Karls III.	» 30, Auszug.
60, 34.	»	»	» 23, » des Abschnittes über die Wahlfreiheit.
61, 10.	»	»	» *32,* » ; an eine andere Fassung ist nicht zu denken[1]).
61, 30.	»	»	» 28, kurzer Auszug.
62, 1.	»	»	» 25, inhaltliche Wiedergabe.
63, 1.	»	»	» *27,* Auszug.
66, 14.	»	Arnolfs	» 42, »
67, 33.	»	»	» *39,* » , stellenweise wörtliche Übersetzung.
68, 32.	»	»	» *44,* großenteils wörtlich übersetzt.

[1]) Statt Tettingas, Aloluespach, Waluuis, Luttegeringa giebt Öheim: Tettingen, Alenspach, Wolmatingen, Lügaringen [Breitenbach geht auf Nr. 31 zurück, wodurch er natürlich eine größere Abweichung konstatiert; mit dieser Urkunde hat aber Öheims Übersetzung direkt gar nichts zu thun]. Außerdem ist Öheim bei Übersetzung von XVI. Kal. Maj. durch «21 tag aberellen» ein kleiner Rechenfehler untergelaufen; deswegen darf man aber doch nicht behaupten: «es ist unzweifelhaft, daß ihm eine dritte verlorene Fälschung vorlag» [Breitenbach p. 194].

70, 1.	Urk. Arnolfs	Nr. *45*, erwähnt.
70, 5.	» »	» 36, Auszug.
70, 13.	» »	» 43, » ; zu Swaingen vgl. 1275: Swaningen: Osterley, Wörterbuch 622.
70, 24.	» »	» 40. »
71, 24.	» Ludwigs d. K.	» 48, kurzer Auszug.
87, 29.	» Ottos I.	» 43, Auszug.
95, 20.	» » III.	» *59*, fast wörtlich übersetzt.
112, 22.	» Heinrichs IV.	» 64, wörtliche Übersetzung.
124, 6.	» Abt Eggehards	» 95, kurzer Auszug mit vollständiger Zeugenliste.
128, 3.	» » Fridelohs	» 98, kurzer Auszug.
131, 29.	» » Diethelms	» 105, Auszug.
134, 21.	» Papst Innocenz' III.	» 86, meist wörtlich übersetzt, ohne Unterschriften.

Die weiteren von Öheim übersetzten Urkunden [aus der Zeit nach 1200] sind uns durchweg anderweitig überliefert; sie gehören nicht mehr in den Rahmen dieser Untersuchung, doch bemerke ich, daß sie sämtlich echt sind[1]).

Von den früheren Urkunden haben bei Öheim selbständigen Wert:

45, 26.	Urk. Karls d. Gr.	Nr. *7*, wörtlich aus der verlorenen Urschrift übersetzt; vgl. oben p. 15.
40, 19.	» »	» *4*, Auszug. — Die Urk. liegt in Abschrift des XVIII. Jahrh. vor.

Allein bei Öheim erhalten sind:

1. Kaiserurkunden.

14. Ludwig d. Fr. — 829 Sept. 6. Worms

bestimmt auf die Vorstellung des Abtes Erlebold bei König Ludwig, seinem Sohne, daß das Kloster für den reisenden Kaiser und seine Söhne allein bei deren Fahrt über Konstanz und Chur das Servitium zu leisten habe.

Öheim p. 52. — Über das Bruchstück einer lateinischen Fassung s. u. Nr. *15*.

BM. 840. — Sickel, Acta 263[bis] u. Anmerkg.

Der Inhalt ist unbedenklich; die Hervorhebung der Söhne des Kaisers ist in dieser Weise wohl nur unter Ludwig d. Fr. erklärlich und spricht ausdrücklich für die Echtheit.

26. Karl III. — 881 Okt. 14. Bodman

schenkt seiner Gemahlin Richarda die kleine Abtei Zurzach und bestimmt, daß diese nach ihrem Tode an dasjenige Kloster fallen solle, welches er sich zur Grabstätte ausersehen habe.

Öheim p. 63, 14 [anscheinend wörtlich übersetzt]. — Abdruck auch: Neugart, cod. dipl. I, 427.

BM. 1581. — Mühlbacher, W. S. B. 92, Nr. 46.

Vollständiges und gutes Protokoll, unzweifelhaft echt.

62. Heinrich II. — 1016 Aug. 29. Damerkirch

bestätigt auf Bitten des Abts Bern die ihm vorgelegten Privilegien Karls, Karls III., Ludwigs und Ottos betreffend die Immunität, Zollfreiheit, Abgabenschenkung in Alamannien und freie Abtswahl [= Nr. 54].

[1]) Breitenbachs [p. 198] sehr erklärliche Annahme zweier auf den Namen Clemens' IV. gefälschten Urkunden ist trotzdem irrtümlich; sie beruht auf einer großen Konfusion in den Reichenauer Handschriften; es handelt sich um zwei Urkunden Clemens' V., welche, wie üblich, ohne Inkarnationsjahr sind und statt des Namens der Empfänger nur jene zwei Ehrerbietungspunkte enthalten [Abschrift Repertor. 373]; von den Reichenauer geschichtsbeflissenen Mönchen wurden diese nun willkürlich bald Clemens IV., bald Clemens V. zugewiesen und für ein danach berechnetes Jahr und die dazu paßenden Äbte angesetzt, so daß allerdings Schönhuth vier, dem Aussteller und Empfänger nach verschiedene Papsturkunden eines «Clemens» vorfand, deren Fassungen sich jedoch paarweise decken, so daß das Verhältnis keinem Zweifel mehr unterliegt.

Öheim p. 101, 18 [wörtlich übersetzt].
St. 1674.

Die Urkunde existiert auch in lateinischer Fassung und diese ist bei Herrgott, Genealogia diplomatica II, 103, Nr. 164 abgedruckt, von wo sie in das Wirt. U. B. I, 252 übergegangen ist; merkwürdigerweise hat man diese lateinische Fassung bisher stets für eine direkte Kopie und für durchaus echt gehalten, obwohl sie als Kopie bei ihren wunderlichen Formeln die größten Bedenken hätte. — Bei genauerer Betrachtung stellt sich jedoch heraus, daß die von Herrgott «ex monumentis Augiensibus» geschöpfte angebliche Kopie nur eine Rückübersetzung aus Gallus Öheim ist.

Die Urkunde Heinrichs ist offenbar wörtlich nach Vorlage gearbeitet und deckt sich im Kontext wesentlich mit den früheren Bestätigungen derselben Privilegien durch Otto I., Otto III. u. a. [Nr. 54. 56 etc.]; wie aber das ursprüngliche Protokoll gelautet hat, ersieht man aus der mit Hülfe desselben gefertigten Fälschung Nr. *63;* in beiden Fällen bietet Herrgotts Text auffallende Abweichungen, welche sich nur durch Öheims Übersetzung als Zwischenglied erklären; man vergleiche z. B.:

Urk. Ottos I. Nr. 54:	Öheim:	Herrgott:
. . concesserant,	. . verlihen hatten,	concessisse
ut nullus publicus iudex neque dux neque comes aut quislibet ex iudiciaria potestate aecclesias, curtes aut loca vel agros seu reliquas possessiones memorato monasterio praesenti tempore subiacentes vel quae deinceps in ius et dominium eiusdem monasterii diuinae pietatis augmento peruenerint, —	das kain gemainer und offner richter, noch fürst, noch graff oder all andere gerichtzwang die kilchen, höff, örter, acker oder alle andere *ligende gütter und* besitzungen *ime* ietz underwürfig oder so hernach in gewaltsamy und herschung von merung göttlicher güttigkait demselben münster zůston möchten, —	*ne prouincialis* iudex, *princeps* comes *vel* quislibet *alius magistratus* ecclesias *pagos* — loca, agros, *praedia* possessiones *sibi subiiciat* vel quae *postea pro se* diuinae *clementiae* augmento *in*
ad causas audiendas vel freda exigenda aut mansiones vel paratas faciendas, aut ... etc..	iren gerichten gehorsam, *und gewertig,* stür zů ervordren, dienst zů tünd, versatzungen und hindergang zů liden, ouch —	*suam iurisdictionem et oboedientiam trahat, exactiones instituat, servitia postulet, oppignorationes faciat, ...*
Fälschung Nr. *63:*		
Data IIII. kl. septembris indictione XIIII anno dominicae incarnationis MXVI. Anno uero domni Heinrici secundi regnantis XV. imperii autem II̊I. Actum in uilla que dicitur Donamarachiricha feliciter Amen.	Datum uff den XXIX. tag des ougsten, indictione XIIIJ anno MXVI. Anno her Heinrich des andern regierung XV. Kaiserthům III. Actum in dem dorff Danamarachiricha.	Dat*um XXIX Augusti* indictione *IX* Anno MXVI. Anno Heinrici secundi regn*i* XV. imperii *tertio* Actum in uilla Danamarachirica.

Es ist offenbar, wie nur durch die zweimalige Übertragung ganz merkwürdige Mißverständnisse erklärlich werden; Öheim gab das erste «monasterio» durch *ime,* was in der zweiten Übersetzung folgerichtig zu *sibi* wurde, nun aber von dem Schreiber fälschlich auf iudex bezogen wurde, so daß er verband: sibi subiici*at;* — anderes ergiebt sich von selbst; Öheims richtige Indiktionsangabe wird durch *63* gegen Herrgotts «Kopie» gesichert. —

2. Papsturkunden.

74. Johann XIX. — 1031 Okt. 28.

bestätigt und erneuert die ihm von Priester Liupert [?] und Diakon Erchanger überbrachten päpstlichen Privilegien über freie Abtswahl, unbedingte Verfügung über die Kirche, Erlaubnis, die Weihe der Priester, das Chrisma u. Öl von einem beliebigen Bischof zu erheischen, Abtsweihe in Rom, Vorrechte des Abtes bei seiner Anwesenheit daselbst.

Öheim p. 99, 3.
Jaffé 4093.

Unzweifelhaft echt; bestätigt durch Herm. contr. [1032: Bern Augiae abbas missis Romam coenobii sui priuilegiis a papa Johanne item priuilegium cum sandaliis, ut episcopalibus indu-
75. mentis missas ageret, accepit.] und die von Pflugk-Harttung, Iter italicum, 157 mitgeteilte Notiz [1031. Joh. XIX Bernoni abbati Augiensi scribit de itinere Abbatum (?) aliquot augiensium eorumque successu.]. — Jaffé 4094.

Die im «Historischen Abriß» Litt. D. I. von Meichelbeck nach den Annalen der Gießener HS. 541 [3]) gedruckte lateinische Fassung erweist sich durch den sklavischen Anschluß an Öheim und durch die verunstalteten Formeln deutlich als Rückübersetzung aus dessen Chronik; man vergleiche nur das beiderseits gekürzte Protokoll:

geschriben mit der hand Sergii, der heiligen römischen kilchen notarii et secretarii in dem monat Oktober, V Kl. des november, römisch zal XV. Bene valete.	scripta manu Sergii, romanae ecclesiae notarii et secretarii *mense Octobri* 5 Cal. Novembris indictione XV. *Berno* [1]) valeto!

76. Leo IX. — 1049 März 26.

bestätigt und erneuert die Privilegien des Klosters.

Öheim p. 109, 10 [nur erwähnt].

Gesichert durch Herm. contr. 1049:

«qui [sc. Leo] in proximo pascha Oudalricum Augiensis coenobii provisorem Romam venientem, abbatis benedictione consecravit et monasterii eiusdem priuilegia antiquitus a sede apostolica tradita sui auctoritate confirmat et innotavit, indictione 2, 7 kal. aprilis». —

82. Innocenz II. — 1139 März 11. Lateran

bestätigt und erneuert die von Kardinal Divizo erlassene, von dem päpstlichen Legaten Theodewin, Bischof von Silva candida, gebilligte Landfriedens-Ordnung für die Insel Reichenau.

Öheim p. 128, 11 [anscheinend wörtlich übersetzt bis auf einen Teil der Datierung und das übrige Eschatokoll].

Soweit sich nach Öheims Wiedergabe urteilen läßt, hat die Urkunde keine Bedenken, Reihenfolge und Inhalt der Formeln sind durchaus passend.

Wiederum existiert eine lateinische Fassung in dem «Historischen Abriß» Litt. D [4], von Öheim nur durch Verkürzung einer Stelle abweichend, wonach die Rückübersetzung wahrscheinlich ist; der Tonfall der Formeln, welche dem «Cursus» der Kurie widerstreiten, fordert eine solche Annahme durchaus, wenn nicht die Echtheit in Frage kommen soll.

83. Eugen III. — [1139—1153] [2]) März 29. Rheims

[«zu glicher wis, form und maß; och glicher sententz, buchstaben und geschrifft, wie sin vorfar Innocentius»].

Öheim p. 129, 15; da die soeben besprochene Urk. Innocenz' II. unmittelbar vorhergeht, kann sich Öheim nur auf diese beziehen. — [Sintlacisaugia [3]), Regest: zu 1148.]

84. Hadrian IV. — 1159 Okt. 19. Lateran

empfiehlt den von ihm zu Rom geweihten Abt Ulrich, dem er die Privilegien des Klosters, u. a. auch den Gebrauch von Inful u. Ring bestätigt hat, dem Klerus und Volk von Reichenau.

Öheim p. 130, 4.

---

[1]) Diese Korrektur an der Öheimschen Wiedergabe des «Benevalete»-Monogramms durch Beziehung auf den angeredeten Abt Bern ist — übrigens ein köstliches diplomatisches Kuriosum — der sicherste Beweis für die Abhängigkeit.

[2]) Weil für Abt Fridelo [1139—1159] ausgestellt.

[3]) S. d. nächsten Abschnitt!

Die Übersetzung hat kein vollständiges Protokoll; da aber Text und Inhalt ganz unbedenklich sind, darf man auch ohne ein solches die Urkunde für echt halten. — Ein lateinischer Text in Lipps «Pontif.. designatio» [HS. 313b] schließt sich durchaus an Öheim an und scheint mir eine Rückübersetzung aus diesem zu sein.

3. Privaturkunden.

87. Kardinal Divizo — 1108

erläßt für die Insel Reichenau Bestimmungen zur Aufrechterhaltung des Landfriedens.

Öheim p. 125, 29 erzählt, wie der Kardinal Divizo, Legat Papst Paschals [II.] im Kloster Reichenau ein Konzil abgehalten habe, auf dem man sich in unwandelbarer Treue dem hl. Petrus verpflichtete; der Kardinal, hoch erfreut, bestätigt die Privilegien des Klosters und trifft im Anschluß daran Bestimmungen über den Landfrieden auf der Insel; wer sich durch Mord, Brand oder Verwüstung gegen denselben versündigt, soll, wenn er ein «Dienst- oder Gotzhusmann», durch Verlust von Eigen- und Lehengut, wenn er ein Freier, durch Verlust des Lehens gestraft werden. — Anscheinend in Urk.-Form ausgefertigt.

94. Abt Bern — 1008

erläßt ein Verzeichnis der Karitäten für die Kanoniker von Ober- und Niederzell, nebst Bestimmungen über den Genuß derselben.

Öheim p. 97.

Nach dem Eingang und vor allem dem Schluß des Verzeichnisses [«.. haben wir es mit unserm Siegel befolhen zu bestätten» — «Ich Isinhart brobst hab mich underschrieben».] zu urteilen, handelt es sich um eine wirklich ausgefertigte Urkunde; die Echtheit derselben wird nicht zu bezweifeln sein; die cella Hathonis [Oberzell: Öheim p. 35] wurde [888] v. Abt Hatto, die Eginonis cella [Niederzell, Öheim p. 35] 802 von Bischof Egino von Vercelli gestiftet [Herm. contract.].

4. Fälschungen.

35. Arnulf — 897[1]) Jan. 3. Regensburg

gestattet auf die Klage des Erzbischof-Abts Hatto von Sintleozesowi Abt und Mönchen die freie Wahl des Vogtes, bestimmt, daß dieser bei schlechter Amtsführung ohne Urteil die Vogtei verlieren solle und trifft eingehende Festsetzungen über Gericht und Einkünfte des Kastvogts.

Öheim p. 71, 31.

BM. 1722.

Die Urkunde steht im engsten textlichen Zusammenhang mit den Fälschungen Nr. *7* und *8*; auch ohne diese Beziehungen würde der ganz und gar nicht in das IX. Jahrh. passende Inhalt die Unechtheit der von Öheim wiedergegebenen Urkunde erweisen.

58. Otto III. — 997[2]) April 22. Rom

[erwirkt von Papst Gregor [V.] für Abt Alavich von Reichenau, der ihm auf der Romfahrt so treue Dienste geleistet hat, die Vorrechte eines römischen Abts (= Nr. 57)] und bestätigt demselben umfängliche Privilegien, nämlich Freiheit von allen Heerfahrten, «den römischen

---

[1]) So in der Schrift, Sintlacisaugia; das Jahr paßt dann nicht zum ann. regni I. und ind. VI, ist aber natürlich Öheims Angabe «887» vorzuziehen.

[2]) So Öheim, jedoch zweifellos verderbt statt 998, wie die Indiktion XI. statt XV.

Zug ausgenommen», das Servitium für den reisenden Kaiser auf Leistungen in Mündersdorf beschränkt, Freiheit von der Hoftagpflicht, mit Ausnahme besonderer Fälle, [und freie Äbtswahl].

Öheim p. 93, 6. — [Nicht bei Stumpf.]

Interpolierte Wiedergabe von Nr. 57.

Die Unechtheit der von Öheim übersetzten Urkunde ergiebt sich deutlich aus dem Verhältnis zu Nr. 57.

Auf eine wirklich vorhanden gewesene Ausfertigung scheint auch die

77. «Erlütrung von babst Leo zwischend aim bischoff und abt in der Ow der wihi halb» zurückzugehen.

Öheim p. 109, 15.

Wie es sich formell mit dieser «Urkunde» verhalten habe, ist nicht ganz deutlich; Öheim giebt folgendes:

Papst Leo erzählt in Form eines Briefes an Abt Ulrich, wie er bei dessen und des Bischofs durch Kaiser Heinrich veranlaßten Anwesenheit in Rom, in Gegenwart genannter Zeugen den Streit zwischen beiden auf Grund der Reichenauischen Privilegien Kaiser Ottos III., der Päpste Adrian, Leo, Formosus, Sergius, Johannes, Bonifatius, Leo, zu gunsten des Klosters entschieden habe, worüber er folgendes Privileg ausstellt: «Leo . . etc.» —

In dieser angeblichen [undatierten] Bulle wird dann, nach Wiederholung des im «Brief» dargelegten Thatbestandes, das Kloster Reichenau von neuem von der bischöflichen Gewalt befreit, nachdem der Bischof allen Ansprüchen entsagt habe. — Zeugen: «Adrianus, Leonis(!), Formosus, Sergius, Johannes, Bonifacius, aber Leo und ander welschen und tütschen personen». —

Haben schon die im Briefe aufgezählten Zeugen allerlei Bedenken [Steindorff, Jahrbb. Heinrichs III. Bd. II., 81 note], so erweist die Zeugenreihe der angeblichen Bulle mit völliger Sicherheit die plumpe Fälschung dieses Teils der Doppelurkunde; man beachte, wie dieselben Namen, welche im Text als diejenigen der früheren Päpste aufgeführt sind, nochmals in der Unterfertigung benutzt erscheinen. — Es hat also sicherlich bei Zusammenstellung dieser «Erläuterung» jede echte Vorlage gefehlt, da sich, abgesehen von der unmöglichen Form, nicht einmal in dem Protokoll ein richtiger Name findet.

Steindorff [a. a. O.] hält den Inhalt im wesentlichen für echt; — ein derartiger Streit ist gewiß häufiger vorgekommen, aber ob unter Leo IX., und ob hier zu gunsten der Reichenau entschieden, erscheint mir sehr zweifelhaft; Herm. contr. [M. G. V, 99 ff.], der gerade über die Beziehungen Reichenaus zu Leo IX. besonders ausführlich erzählt, weiß von einem derartigen Streite nichts. — Ein Grund zur Fälschung lag dagegen im Jahre 1095 vor, wo in einem ähnlichen Konflikt von Urban II. zu Piacenza gegen den Abt von Reichenau geurteilt wurde, vgl. Berthold [M. G. V, 463:] «cui in praesentia constantiensis episcopi omnem episcopalem potestatem in clerum et populum augiensis insulae interdixit, quam dudum constantiensi episcopi concessit . . .». Von diesem Vorkommnis und den damit in Verbindung stehenden Bullen [Berthold a. a. O.] mag ein Fälscher den Stoff genommen haben; — einer weiteren Untersuchung dieser so schlecht überlieferten Fälschung wird man sich enthalten müssen.

3. Reichenauer Papierhandschriften des XVI.—XVIII. Jahrh.

Außer den Lehnsbüchern des XIV. Jahrh. und den späteren Repertorien und Kopialbüchern waren auch die im Gen.-Land.-Arch. zu Karlsruhe befindlichen Papierhandschriften mit den konfusen historischen Elaboraten der Reichenauer Konventualen des XVI.—XVIII. Jahrh.[1]) auf urkundliches Material hin durchzusehen.

[1]) Über Egon, Lazarus Lippus und die übrigen recht schreibseligen Reichenauer Konventualen des 16. bis 18. Jahrh. vgl. Mone: Q. S. I, (85).

Den Hauptinhalt dieser Manuskripte[1]) machen häufige Abschriften von Egons Werk «de viris illustribus», dann der älteren Reichenauer Handschriften: «historia sancti Marci, visio Wettini, vita Pirminii» u. a. aus; dazwischen finden sich abgerissene Exzerpte aus Bucelin, Trithemius, Canisius mit Kuriositäten, wie schlechten Kopien der «litterae fundationis» vermischt; außerdem aber enthalten diese HSS. noch einzelne Kompilationen über die Reichenauer Geschichte, welche z. T. mit einem Material gearbeitet sind, das uns nicht mehr zu Gebote steht. Vor allem zwei derselben, Lazarus Lipps «Sintlacisaugia»[2]) und J. Stahels «Annales Augienses»[3]) beanspruchen eine besondere Aufmerksamkeit, weil sie durch ihre sorgfältige Quellenangabe genau zu kontrollieren und auf ihren Wert zu prüfen sind. Ihre Quellen sind uns bis auf einzelne «Privilegia Aug.» und häufig zitierte «Annales Aug.» noch jetzt zugänglich; der Vermerk «Privilegia Aug.» findet sich jedoch bei jetzt verlorenen Urkunden stets mit «Ann. Aug.» zusammen, so daß man nicht zweifeln kann, daß diese Privilegien eben in den «Annales Aug.» enthalten waren; es handelt sich also für uns allein um die letzteren. Einen Fingerzeig giebt uns schon die Beobachtung, daß viele dieser Privilegien offenbar Rückübersetzungen[4]) aus dem Deutschen sind. Wenn man nun aber bemerkt, daß gerade diese betreffenden Urkunden sich auch in der deutschen Chronik des Gallus Öheim finden, wenn man ferner in Rechnung zieht, daß beide Schriften niemals ihren Vorgänger Öheim, sondern stets «Annales Aug.» als Quelle für Stellen anführten, die sich augenscheinlich auf diesen gründen, so überzeugt man sich, daß die «Annales Augienses» nichts anderes sein können als die von P. Bonifatius Sprenger dem Lazarus Lipp zugeschriebene vermehrte Übersetzung des Öheim in das Lateinische[5]). Führt man den Vergleich im einzelnen durch, so ergiebt sich, daß Lipp, außer zahlreichen gelehrten Zusätzen, verschiedene ihm noch vorliegende Urkunden nach den Urschriften seinem Öheim eingefügt hat. —

---

[1]) Die wichtigsten derselben sind in den von Schönhuth [Chron. d. ehem. Kl. Reichenau p. XXIX. ff.] näher beschriebenen Sammelbänden zusammengefaßt:

Schönhuth HS. Fasc. A. fol. = Nr. 312 des Gen.-Land.-Arch. Karlsruhe,
» » » » quart = » 313b » » » » »
» » » B. » = » 313a » » » » »
dazu ein klein 8°-Bändchen mit Collectaneen Egons = » 4 » » » » » .

Eine Gießener HS. des vor. Jahrh. [Nr. 541] mit gelehrt kompilierten Reichenauer Annalen [724—1396] kam mir erst nachträglich zu Gesicht. Die Annalen decken sich z. T. mit den Ann. Aug. der HS. 312 (s. d.), sind aber vollständiger.

[2]) Sintlacisaugia, id est praesulum rerum gestarum synopsis [HS. 313b], ein Versuch quellenmäßiger Darstellung der Reichenauer Geschichte, im einzelnen ganz ohne Kritik; die Sprache ist außerordentlich geziert und deswegen oft sehr unklar; die Autorschaft Lipps stützt sich auf eine Randbemerkung von der Hand Egons: «Scripsit Lazarus Lippus».

[3]) Annales Augienses [HS. 312] von J. Stahel nach eigener Angabe 1743 zusammengeschrieben; es ist eine Arbeit bewundernswerten Fleißes und auch in der Beurteilung der Fälschungen nicht untüchtig. Leider vollendete Stahel nur die Jahre 724—824; was er für die Zeit v. 1165—1509 zusammenstellt, kommt nicht über Öheim hinaus. Nach ihm scheint dann der Anonymus der Gießener Handschrift das Werk etwa 1744 [denn soweit sollen nach dem Titel die Ann. reichen] wieder aufgenommen zu haben; derselbe arbeitete mit dem gleichen Material, gedruckten Werken und Reichenauer Manuskripten; er gelangte, wenn nicht etwa bloß die HS. unvollständig ist, nur bis zum Jahre 1396. Aus diesen Annalen entnahm übrigens Meichelbeck seine im «historischen Abriss» gedruckten Urkunden, wie sich aus den auffallenden Lesefehlern ergiebt.

[4]) Von der Privilegienbestätigung Heinrichs II., welche Herrgott ex monumentis Augiensibus entnahm, und von den Rückübersetzungen im «Hist. Abriss» war schon die Rede; vgl. p. 15. 19. 20. 21.

[5]) «Chronicum Germanicum augiense a Gallo Öheim usque ad Martinum abbatem LIV. conscriptum latine reddidit et auxit ac ab eodem abbate usque ad Joannem Georgium Hallweil episcopum constantiensem [1601—1604] et quintum dominum Augiae prosecutus est.» Mone Q. S. I., (86.) — Mones Ablehnung der Urheberschaft des Lipp für diese Annales Aug. durch Hinweis darauf, daß Sintlacisaugia unter Abt Friedrich nur Annales Augiensis als Quelle anführe, Öheim aber nur bis zu diesem Abt geschrieben habe, ist, abgesehen von der thatsächlichen Unrichtigkeit dieser Angabe, mit Rücksicht auf das «auxit etc» der Notiz natürlich nicht stichhaltig.

Minderwertig ist die, anscheinend ebenfalls von Lipp abgefaßte Schrift: «Sanctissimorum quorundam Romanorum pontificum, qui Sintlacisaugiam . . ., designatio» [1]), da sie versäumt, ihre Quellen anzugeben; immerhin sind aber auch hier einige, jetzt verlorene Urkunden, wenn auch leider meistens in unzuverlässigen und undeutlichen Auszügen erhalten.

Außer anderweitig besser überlieferten Urkunden bieten uns die genannten Schriften zunächst eine vollständige, im einzelnen nur durch Lesefehler ein wenig verdorbene, Kopie:

4. Karl d. Gr. — 780 Nov. [14.] Konstanz

thut kund, daß er nach glücklicher Besiegung der Sachsen gen Rom gezogen sei, um seinen Sohn Pippin vom Papst Adrian taufen zu lassen; auf dieser Reise sei er auch in die Reichenau gekommen, wo ihm Abtbischof Johannes die Schenkungsurkunden Karls und Pippins vorgelegt habe; auf die Bitte, nun auch seinerseits etwas zur Erhaltung seines Andenkens an die Kamera der Brüder zu schenken, habe er die Villa Rörnang, außer dem schon früher dem Jäger Wenehard geschenkten Teil, für den Dienst der Brüder, sowie die Waldparzelle des Azzo, Waring, Eppo, Giselhard, Alber[ic], mit diesen an das Badhaus der Brüder übergeben; darauf sei er nach Konstanz gekommen, wo er das Kloster ganz und gar von der Gewalt des Bischofs eximiert und ihm nach Ableben Bischof Johannis fortan freie Wahl zugestanden habe; dieses Privileg solle vom Papst Adrian bestätigt werden.

Ego Lampertus [!] notarius ad vicem Dietmari archicancellarii scripsi.

Handschrift 312. [Annalen Stahels.] p. 10, — auch Gießener HS. 541 zu 780.

Exzerpt HS. 313^{b} p. 7^{b} mit der Notiz: «instrumentum plumbeo sigillo munitum confert Carolus magnus».

Die Unechtheit der Urkunde ist schon von Stahel bei seiner Abschrift erkannt und betont, er weist hin auf die falsche Datierung, auf Karolus Magnus, imperator im Jahr 780 etc. In der That liegt hier eine Fälschung vor, welche als interpolierte Wiedergabe der angeblichen Urk. Karls d. Gr. Nr. *3* schon kaum mehr echte Reste enthält; selbst Rekognition und Datierung sind frei erfunden. —

Abdruck unter den Beilagen. — Nicht bei B. M.

Zu dieser vollständigen Kopie gesellt sich aus unseren Schriften eine nicht unbeträchtliche Menge von Urkundenauszügen; dieselben sind aber meistens so kurz, daß man sich schlechterdings nicht darüber klar wird, ob dem Kompilator wirklich eine Urkunde vorlag, oder ob es sich lediglich um eine historische Notiz handelt, — deren Bürgschaft die Vermutung ist.

Das letztere ist wahrscheinlich bei den Angaben in Lipps Sanctissimorum pontificum . . designatio:

Abt Hatto	habe	von	Papst	Stephan u. Johannes
» Alavich	»	»	»	Johann XI.
» Eggehard	»	»	»	» XII.
» Rudiman	»	»	»	» XIII.
» Witigowo	»	»	»	» XIV.
» Alavich	»	»	»	Gregor V. [Nr. 72. 73.]
» Bern	»	»	»	Johann XVIII. (XIX.) [Nr. 74.]
» Ulrich	»	»	»	Leo IX. [Nr. 76.]

je eine Privilegienbestätigung erhalten —; denn Lipp stellt hier Papst-, Kaiser- u. Abtskatalog nebeneinander und läßt in dieser Periode [ohne Jahreszahl] jeden Papst dem zugehörigen Abt

[1]) HS. 413^{b}; durch den Schriftcharakter [= dem von Sintlacisaugia] als Werk Lipps gekennzeichnet; die Zusammenstellung karakterisiert sich übrigens auch durch das zopfige Latein dieses Priors.

die Privilegien erneuern; ausführlicher ist er allein bei den drei letzten Angaben, von denen wir ja auch anderweit wissen.

Etwas mehr Gewähr für die Realität der erwähnten Urkunden haben wir, wenn die Quelle etwas präziser den Inhalt angiebt, oder gar Bruchstücke des Textes mitteilt, wie das bei Erwähnung der folgenden Urkunden geschieht:

6. Karl d. Gr. — 811

befreit das Kloster von jedem Hoftag, außer wenn über die Romfahrt beraten werden soll.

Erwähnt HS. 312 = Gießener HS. 541 zu 811.

Inhaltlich offenbar unecht, weil allein auf Verhältnisse des XI.—XII. ff. Jahrh. bezüglich.

15. Ludwig d. F. — 829

bestätigt den Mönchen auf Vorstellung des Abts Erlebald bei König Ludwig von Bayern «ut omnino praeter Romanam profectionem in posterum ad nulla alia loca teneantur servire».

Auszug. HS. 313[b].

Ist der Auszug nicht etwa bloß mißverständlich und lediglich ein schlechtes Regest von Nr. 14, so weist er auf eine verunechtete Fassung dieser Urkunde; dazu paßt, daß eine solche auch in dem, von Pregitzer[1]) nach Herolds Kopie «aus einem alten Buch der Freiheiten der Kaiser und Päpste, Reichenau gehörig», mitgeteilten Bruchstück vorzuliegen scheint; denn hier ist dem bei Öheim rein erhaltenen Wortlaut des Eingangs der unmögliche Zusatz: «consanguineus St. Meginwardi» interpoliert.

24. Karl III. — 881

bestätigt die Privilegien seiner Vorgänger.

HS. 313[b] p. 12:

«idem a progenitoribus suis Carolo scilicet Martello, Pipino rege, Carolo magno, Ludovico pio, Ludovico et Carolomanno Germaniae regibus concessa privilegia, cum bonis temporalibus et possessionibus, exoratus firma rataque esse voluit. Actum 881.»

Diese an sich durchaus mögliche Privilegienbestätigung ist nur hier verzeichnet; daß es sich nicht bloß um unrichtige Datierung einer anderweitig bekannten Urkunde Karls III. handelt, erhellt aus den genannten Vorurkunden; die übrigen Urkk. Karls III. für Reichenau bestätigen nur Privilegien Karls und Ludwigs. —

Die Beinamen magnus und pius müssen Zuthaten Lipps sein, wenn die zu Grunde liegende Urkunde für echt gehalten werden soll.

65. Papst Hadrian I.

befreit auf Bitten Karls des Großen, invictissimi regis Francorum, das Kloster Sintlacisaugia gänzlich von der Oberherrschaft des Konstanzer Bischofs.

HS. 313[b]: «Sanctissimus universalis catholicae eps Adrianus I . . .»

Unecht[2]), wenn dieses Fragment eines Eingangs wörtlich aus der Urschrift stammt.

Auf abschriftliche Überlieferung spätestens der Zeit Lipps geht schließlich noch die folgende Urkunde zurück, deren Urschrift Brantz [s. u.] bei Gelegenheit der 1593 vorgenommenen Inventarisierung der Reichenauer Urkunden schon nicht mehr kannte; ob sie ebenfalls in jenen Annales Augienses des Lippus enthalten war, ist ungewiß.

---

[1]) Pregitzer, Des hl. röm. Reiches . . . Regierungs- und Ehrenspiegel. Frankfurt u. Leipzig. 1714. fol. p. 82.

[2]) Bezüglich der Existenz eines Privilegs Hadrians vgl. aber Herm. contr. 759: «Qui [Johannes abbas] primum Romanae sedis priuilegium Augiae ab Adriano papa impetrauit». [M. G. V, 99.]

88. Bischof Chadolt von Novara — [nach 881]
überläßt dem Kloster einen ihm von Kaiser Karl III. geschenkten Hof zu Erchingen behufs Bestreitung einer Jahrzeit für den Kaiser, sich und seinen Bruder Liutward.
HS. 313[a], p. 20 = Gießener HS. 541, zu 883. Regest: Hidber. 780.
Aus dieser Abschrift schöpften:
Fickler, Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens u. d. Ostschweiz p. 6. [Fehlerhaft.]
[Nach seiner Angabe Abschrift Laßbergs aus einem codex augiensis in 4°.]
Mabillon, vetera analecta. Tom IV, 340. [Sorgfältig.]
[Lesarten bei Fickler; dieselben erweisen sich als die allein richtigen.]

4. Jüngere Reichenauer Repertore und Kopialbücher.

Bald nach Abfassung der Chronik des Gallus Öheim wurde die Abtei Reichenau dem Hochstift Konstanz inkorporiert; Lazarus Lippus war in dem hierüber entbrannten Streite auf das eifrigste für die Selbständigkeit der Abtei eingetreten — vergebens. — Die Vermögensverwaltung ging an das Bistum über und dieses ließ dann auch baldigst mit der Sorgfalt seiner wohlgeschulten Kanzleibeamten den Reichenauer Archivbestand ordnungsmäßig inventarisieren.

Im Jahre 1593 sind durch Carl Brantz «auf gnedigsten Befelch deß hochwürdigsten durchlüchtigen hochbohrenen fürsten und Herren, Herren Andreas, der heyl. Röm. Kirchen Cardinal von Östreich, bischoffs zu Costanz und Brixen, herrens der Reichenaw etc. . .» alle das Kloster betreffenden «fryheiten, stifftungen, dotationen, donationen ..... underthenigst zusammengetragen und beschrieben worden».

Brantz giebt ziemlich genaue Regesten aller ihm zu Gebote stehenden Urschriften; es sind bis auf die sogenannte Constitutio de expeditione Romana ganz dieselben, welche wir jetzt noch besitzen.

Die Constitutio, sowie die Stiftungsbriefe Karl Martells, die Urkunde Arnolfs v. 892 und Ottos III. Ermahnung an Abt Alavich [Nr. *1. 2. 5. 42. 59.*] finden sich bei ihm in vollständigen Abschriften; und zwar hat Brantz die drei ersten «propter vetustatem», den Brief an Abt Alavich «weil er wohl zu ponderieren und sehr andechtig» — «de verbo ad verbum inserieret»; daß er die Urschriften benutzte, kann nach dem Zusammenhang gar keinem Zweifel unterliegen. —

Später als Brantzens Registratura wurden die übrigen oft sehr nachlässig gefertigten Repertore und das Kopialbuch II zusammengestellt; wie man aus den Abschriften entnehmen kann, fußen sie für die ältere Zeit fast durchweg auf Brantz und sind deshalb für uns wertlos. —

Die Brantzische Kopie ist also die einzige Reichenauer Überlieferung der Constitutio, diese mag deswegen hier einen Platz finden.

5. Karl d. Gr. — 790 Juni 6. Worms
trifft, mit Ordnung der Reichsangelegenheiten beschäftigt, auf Veranlassung eines zwischen Fürsten und Rittern ausgebrochenen Streites über die Leistungen zum Heeresaufgebot, Bestimmungen über die expeditio Romana:

1. Ansagefrist ist ein Jahr und 6 Wochen; auf Nichterscheinen ist Lehnsverlust gesetzt.
2. Freie und unfreie Vassallen stellen für je 10 mansi einen Geharnischten und 2 Scutarii, wofür ihnen je 3 + 2 Mark zu zahlen sind; für verschiedene Lehen sind entsprechende Leistungen geboten.
3. Ministerialen stellen von je 5 mansi einen Geharnischten und einen Scutarius, falls der Herr überhaupt deren Heeresfolge beliebt —; an Entgelt sind ihnen 5 Pfund und 2 Pferde, dann je zweien ein Saumtier zu geben; ihre Verpflegung geschieht durch den Herrn; von

der Beute erhalten sie ein Drittel; — bevorzugt bezüglich der Ausstattung sind allein die officionarii [die 4 Hofämter] des Fürsten.

Wen der Herr zurückbleiben heißt, der zahlt vom mansus 1 Pfund.

4. Nur Zahlungen zu liefern haben die Bauern und zwar:
buringi 10 Solidi mit 12 Hanfsträngen und ein Saumtier mit Tragkorb; mansionarii 5 Solidi; absarii 30, bunnuarii 15, jeder Hausherr 6 Denare.

BM. 297, wo die übrigen Handschriften verzeichnet sind; Repertor 373 = Annales aug. HS. 312 u. Gießener HS. 541 = Kopialbuch II. [Nr. 637.] — M. G. LL. fol. II^b, 3.

Die Unechtheit liegt auf der Hand: Protokoll einer Urk. Karls III. und ein Inhalt, der vor dem XI—XII. Jahrh. unmöglich ist; vgl. BM. 297 u. Nachtrag. — Der Reichenauer Ursprung der Fälschung nachgewiesen von Prof. Scheffer-Boichorst [Zs. ORh. N. F. III, 173 ff.].

Die wichtigsten Abweichungen des Reichenauer Textes von dem Druck der M. G. hat Scheffer-Boichorst pg. 187 Note 3 verzeichnet; die besseren Lesarten dieses Textes sind:

omnium tam spiritualium statt tam spiritualium,
sive liberi sive *servi seu* famuli » sive liberi sive famuli,
ut autem *regale* nostrum imperium » ut autem nostrum imperium,
offic*io*narios statt officinarios, bu*n*nuarius statt bunuarius,
munitatem » emunitatem. —

Außerdem giebt Brantz' Abschrift das richtige Monogramm Karls III. [aus dessen Urkundenformular das Protokoll überhaupt entlehnt ist], während dasjenige der M. G. = cod lat. [monac.] 3519 nur eine willkürliche Zeichnung ist.

III. Reichenauer Urkunden aus nichtreichenauischer Überlieferung.

Es handelt sich hier zunächst um solche Urkunden, von denen durch Doppelaufzeichnung irgendwelcher Art eine dem verlorenen Reichenauer Exemplar gleichbedeutende fremde Ur- oder Abschrift erhalten ist. — Dazu gehören Parallelausfertigungen oder Register der Aussteller und Gegenseitigkeitsverträge der Reichenauer Äbte mit anderen Personen.

In zweiter Linie kommen dann noch die Urkunden der Reichenauer Äbte in Betracht, welche nicht das Kloster selbst, sondern außerhalb desselben stehende Empfänger betreffen und natürlich von diesen aufbewahrt wurden.

Alle diese Urkunden tragen durch ihre Überlieferung eine gewisse Gewähr der Echtheit an sich; Reichenauer Fälschung ist überhaupt ausgeschlossen. —

Die Nellenburger Parallelausfertigung einer Schenkung an Reichenau ist aus dem Familienbesitz an das Kloster Allerheiligen u. von dort an das Staatsarchiv zu Schaffhausen gekommen:

89. Graf Eberhard von Nellenburg — 1059
beurkundet dem Kloster Sintlahesowa, bezw. der von ihm dort gestifteten Gruftkirche, Schenkungen nach dem Beispiel seiner Vorgänger und verfügt behufs deren Verwendung zu einer Jahrzeit für seinen verstorbenen Vater und seine Brüder Purghard und Mangold, daß dieselben nicht zu Lehen gegeben, sondern entweder unmittelbar von den Brüdern oder doch im Dienst derselben verwaltet werden sollen, wobei die Vogtei der Familie des Grafen vorbehalten bleibt.

Zeugen: Odalricus abbas, Eberhardus praepositus, Anno eiusdem ecclesie presbyter, Herimannus advocatus, Landolt, [Vol]mar, Otgots, Folchelo.

Perg. Or. Schaffhausen.

Fickler, Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens etc. p. 16, aus Or. Baumann, Qu. z. Schweizer. Gesch. III, 8, aus Or. Wanner, Anz. f. Schweiz. Gesch. XXI, 25, aus Or. (mit Erläuterungen).

Bezüglich der päpstlichen Registerbände müssen wir uns noch auf die wenigen publizierten Bruchteile beschränken.

Deusdedit, collectio canonum III. ed Martinucci p. 321 erwähnt zwei Urkk. Gregors V. für Reichenau:

72. Gregor V. — 998 April 22. Rom
verleiht auf Intervention des Kaisers Otto [III.] dem Abt Alavich von Reichenau und seinen Nachfolgern das Vorrecht des römischen Abtes, nämlich nach Weise eines Bischofs mit Dalmatica und Sandalen zu zelebrieren.
Jaffé 3880.

73. — 998 April 22. Rom
nimt das Kloster Reichenau mit allem Zubehör in seinen Schutz.
Jaffé 3881.

Registrum Gregorii VII. ed. Jaffé, Bibliotheca II:

79. Gregor VII. — 1074 März 4. Rom
nimt das Kloster Reichenau, dem römischen Stuhl besonders zugehörig, unter Abt Ecard in seinen Schutz und befiehlt die durch den Simonisten Ruopert verschleuderten Klostergüter an dasselbe zurückzustellen.
Jaffé, 4870. — Historischer Abriß, Litt. D^3 [aus den Reichenauer Annalen der Gießener HS. 541, welche die Urk. dem Werk des Binius III, 2 p. 279 verdanken], unvollständig. Jaffé, Bibl. II, 102.

Gegenseitigkeitsverträge sind die zwischen den Klöstern abgeschlossenen Gebetsgemeinschaften; man pflegte Urkunden darüber auszutauschen; dieselben sind in Reichenau verloren; in St. Gallen haben sich immerhin Aufzeichnungen erhalten:

91. Abt Waldo — 800
geht mit St. Gallen eine Gebetsgemeinschaft ein.
cod. Sang. 915, 10 [1]): Anno a. i. Dom. DCCC . . facta est conventio et unanimitas precum huius scilicet sancti Galli et Augiensis coenobii sub abbatibus videlicet domino Werdone atque Waltone.
Goldast, Rer. Alem. script. II^2, 180. Piper, libri confraternitatum p. 136.

93. Abt Alavich — 945
erneuert und erweitert die Gebetsgemeinschaft mit St. Gallen.
A. a. O: DCCCCXLV dominus Craloh cum Alavigo Augiensis coenobii abbate fratribus utriusque . . . prenotatum renovando decretum, hoc . . pactum inivit.
Neugart, cod. dipl. I, 588. Piper, a. a. O.

99. Abt Frideloh — 1145
erneuert die Verbrüderung mit St. Gallen.
cod. 453: Anno ab incarnatione domini MCXLV pro renovanda fraternitate Fridelous augiensis abba apud sanctum Gallum.
Piper, a. a. O.

[1]) Auch Gießener HS. 541: ex vetusto codice sangallensi; ebenda auch eine undatierte Verbrüderung mit St. Blasien.

Die aus St. Georgen stammende Ausfertigung eines mit Reichenau abgeschlossenen Tauschvertrages befindet sich im fürstl. Fürstenbg. Archiv zu Donaueschingen:

97. Abt Ödalrich — 1123 Nov. 26. Konstanz, in magno conventu
ertauscht von Abt Werinher von St. Georgen im Schwarzwald Güter in Teggingen und Husen gegen Güter in Fridenwillare und Leffingen, sämtlich im Gau Albenespara gelegen, worauf die beiderseitigen Vögte, Cůnrad von Zähringen für St. Georgen, Herzog Heinrich v. Bayern für Reichenau das Tauschgeschäft vollziehen.

Perg. Or., Chirograph, an dem die obere Hälfte von

† ÖDALRICVS ABBAS AVGIENSIS † zu lesen ist.

Fürstenbergisches Urkundenbuch V, 51. Nr. 85.

Urkunden der Reichenauer Äbte:

1) für Radolfszell:

enthalten in einem neuerdings aufgefundenen Kopialbuch saec. XV. zu Radolfszell.

96. Abt Ulrich II. — 1100 [1])
richtet den Markt Radolfszell ein, trifft Bestimmungen über die Ansiedelung und das Gericht daselbst und wahrt die Rechte der dortigen Kanoniker.

Testes: Algerus prepositus, Egino decanus et alii multi.

Actum Anno MC. ind. VIII. regnante imperatore Heinrico tertio, consentiente cancellario Adelberchto, Fridrico duce.

Kopialbuch A Radolfszell.

Zs. ORh. N. F. V, 141. [d. Archivrat Schulte.]

102. Abt Ulrich IV. — 1169
beurkundet die Schenkung des Ministerialen Burchard von Echingen und seiner Frau Bertha an die Probstei Radolfszell mit der Bestimmung, daß der geschenkte Besitz allein in der Verwaltung des Kellerers stehen und für Jahrzeiten u. Seelenmessen verwendet werden soll.

Ausgestellt: Ůlrico abbate, regnante Friderico invict. Rom. imp. aug; Heinrico duce Saxonie advocato Auge[n]sis ecclesie.

Kopialbuch A, 127: inseriert einer Bestätigung Abt Konrads v. Reichenau v. 1252. — Ungedruckt.

2) für Kloster Salem:

enthalten in dem codex Salemitanus, einer ebenso vollständigen wie genauen Sammlung aller Salemitaner Urkunden [2]). Außerdem sind 3 Urkunden Abt Diethelms für Salem im Orginal erhalten.

Gewisse Schwierigkeiten bietet die chronologische Fixierung der z. Z. undatierten Urkunden; ich glaube dieselbe nach genauem Vergleich der Schenkungen untereinander, mit Hülfe der

---

[1]) So Kop.; dazu stimmt Indiktion VIII; Schwierigkeit macht jedoch die Unterfertigung des Adelberchtus cancellarius, der allein als der spätere EB. v. Mainz gedeutet werden kann; dieser war aber nur 1106—1110 Kanzler [Stumpf II. 253], vgl. Schulte a. a. O.

[2]) Herausgegeben von Archiv-Direktor Dr. Fr. von Weech. B. I—III. Karlsruhe 1883 ff.

Bestätigungsurkunde von 1189 in einigen Punkten vom cod. diplom. Salem. abweichend ansetzen zu sollen, und zwar:

101. Abt Ulrich — 1166 Sept. 14.
schenkt an das Kloster Salem eine von Swicger von Gundelvingen ertauschte Wiese, die dieser von Herzog Heinrich von Sachsen, dem Vogt des Klosters, zu Lehen trug.

Unterfertigt: Ůlricus abbas, Heinricus praepos., Burcardus decanus, Cŏnradus cellerarius, Vlricus magister et totus noster conventus. De ministerialibus Burcardus de Buhil . . und 11 andere.

Cod. Sal. I, 53. — ed. v. Weech I, 18.

103. Abt Diethelm — [1171[1])] März 13. Reichenau
überläßt dem Kloster Salem ein Gut in Schweindorf, das Erlo u. Ortwin von Rudolf von Ramstein, dieser von Eberhard u. Swicger v. Ridin und diese wiederum von Hugo Pfalzgraf von Tübingen zu Lehen trugen, — gegen 2 Mansen, nämlich je 1/2 zu Binzwangen, Wintirsul, Ualchinstein, Richinbach, mit Zustimmung des Klostervogts Herzog Heinrich v. Sachsen und Bayern und der Vassallen u. Ministerialen des Klosters.

Zeugen: Lůdewicus et Bertoldus de Lucelenstetin, Gerungus de Huneberc, Cŏnradus de Bodime, Cŏnradus de Ramisberc, Růdolfus et filius eius Burcardus de Ramisperc.

Cod. Sal. I, 54. — ed. v. Weech I, 24. — Fürstenbg. U. B. V, 64. Nr. 102.

104. » — [vor 1180]
bestätigt im Beisein Heinrichs des Löwen die Schenkung Abt Ulrichs von 1166 [Nr. 101]. — Vgl. Nr. 109. 113.

107. » — 1184, in palatio nostro Augię
vergabt an Salem eine Wiese in Sweindorf gegen 1/2 Hufe u. 4 jugera in Falchinsteige.

Zeugen: Cŏnradus comes de sancto monte, Burchardus et Albertus de Frichingen, Bertoldus et Ludewicus de Lucelenstetin, Bertoldus de Reith, Otto Stoz et alii.

Inseriert d. Urk. v. 1189 [Nr. 113]. — v. Weech, c. d. Sal. I, 47.

108. » — [1174—1189]
überläßt dem Kloster Salem 2 Huben in Dorfisberc nebst einer Wiese in Sweindorf gegen 1 Pfund Wachs jährlichen Zinses.

Or. Karlsruhe C 62. Ovales Abtsiegel Diethelms von roter Maltha, hängend; Legende: † DIETHALMVS ABBAS AVGIENSIS. [Abb: v. Weech, c. d. Sal. I. Taf. 1.]

Feste saubere Schrift, nahe verwandt mit derjenigen der beiden andern für Salem ausgestellten Originale, dagegen auffallend verschieden von der Schrift der von Diethelm für Reichenau ausgestellten Urk. Nr. 105, so daß Abfassung durch einem Salemitaner Mönch höchst wahrscheinlich ist.

Zs. ORh. XXVIII, 174. — v. Weech, c. d. Sal. I, 29 aus Or.

109. » — [zwischen 1184 u. 1189]
schenkt dem Kloster Salem wegen der Armut der dortigen Brüder 2 Hufen in Dorfisbe[r]ch und eine kleine dem Kloster benachbarte Wiese gegen den jährlichen Zins von einem Pfund

[1]) Daß sich Diethelm schon 1171 «abbas vocatus» nennt, muß sehr auffallen. Nominell war Ulrich IV. bis 1174 Abt; in seinen letzten Jahren stritten sich dann Dekan u. Propst, also Heinrich u. Burchard [s. Nr. 105] um die Abtei, worauf erst Friedrich I. zu Speier den jungen Diethelm gegen beide erhob [Catalog. Abb. Aug. M. G. II, 37]; dieses kann aber wohl nur Juli 1173 geschehen sein, da Friedrich sich in dieser Zeit sonst nicht in Speier nachweisen läßt. — Ich glaube bis auf weiteres, daß in der Abschrift des codex Salemitanus ein Fehler vorliegt.

Wachs, und bestätigt die bis dahin zu Gunsten des Klosters vorgenommenen Tauschhandlungen v. 1166, 1171, 1184 [Nr. 101, 103, 104, 107].

Zeugen: V̊lricus ecclesie nostre decanus; Wœrnerus de Warcerstelce, Albertus Asinus, Albertus de Sleitorf u. 19 andere.

Or. Karlsruhe C 61. Schrift s. Nr. 108. Wohlerhaltenes Abtsiegel Diethelms = vor., hängend.
Zs. ORh. XXVIII, 176. — v. Weech, c. d. Sal. I, 27 aus Or.

Die Urk. folgt im cod. Salem. der vorigen; sie enthält die Bestätigung der Schenkung v. 1184; die Erwähnung Heinrichs des Löwen als Herzogs von Bayern bezieht sich auf eine früher vorgenommene Bestätigung [Nr. 104], die hier [wie in d. Urk. von 1189], in den Text verarbeitet, nur wiederholt wird.

110. » — [nach 1184, vor 1189]

vergabt an das Kloster Salem, was ihm von Hugo von Langenstein für 9 Pfund und von Conrad von Waßenburc gegen ein Gut in Emingen und gegen Erlaß seiner Salemitaner Schuld zu diesem Zweck übertragen war, — gegen ein Pfund Wachs jährlichen Zinses.

Cod. Sal. I, 76. — ed. v. Weech I, 30. — Fürstenberg. U. B. V, 65 Nr. 103 [exz.].

Ohne Zeitbestimmung; folgt im cod. Sal. den vorigen Urkk.; die hier beurkundeten Schenkungen werden 1189 bestätigt.

111. » — 1187, in lobia nostra Augię

schenkt dem Kloster Salem den Dampberc bei Retinhaselach gegen ein praedium Mimirloch und ein anderes in Wagen.

Zeugen: Hiltiboldus de Stecheboron, Vernherus de Welpach, Bertoldus de Lucelenstetin, Bertoldus de Reith, Otto Stozz, Albertus pincerna et alii.

Inseriert in Nr. 107. — v. Weech, c. d. Sal. I, 60.

112. » — 1187, in palatio nostro Augię

schenkt dem Kloster Salem ein Gut beim Hof Mŏron und eine Wiese gegen einen mansus integer; die Hufe Ullinsegel gegen 2 Güter in Bŏron und Reihenhowe.

Zeugen: Heinricus decanus, Rŏdegerus praepositus, Ministerialen: Bertoldus de Lucelenstetin, Albertus pincerna, Otto Stozz, Bertholdus de Reith, Gotefridus de Augia et alii.

Inseriert in Nr. 107. — v. Weech, c. d. Sal. I, 60.

113. » — 1189

bestätigt dem Kloster Salem Schenkungen und Tauschhandlungen, die er und sein Vorgänger V̊lricus in den Jahren 1166, 1171, 1184, 1187 vorgenommen haben: Nr. 101, 103, 104, 107, 111, 112.

Or. Karlsruhe C 91. Schrift s. Nr. 108. Abtsiegel Diethelms [wie an Nr. 108] und kreisrundes Siegel des Kapitels: Maria mit Kind und Weltkugel; Legende: SANCTA MARIA DEI GENITRIX.

Zs. ORh. XVIII, 156. — v. Weech, c. d. Sal. I, 60.

3) für das Michaelskloster in Ulm.

106. Abt Diethelm — 1183, Ulm

thut kund, daß der Edle Witegouue de Albecge den Michaelsberg bei Ulm erworben und daselbst ein Augustiner Hospital eingerichtet habe, — gestattet nunmehr den dortigen Kanonikern freie Wahl des Probstes, vorbehaltlich abtlicher Bestätigung, verbürgt der Familie des Stifters die Vogtei über das Hospiz, und erlaubt den Leuten des Klosters und des Witegouue, an die Neugründung Schenkungen zu machen.

Zeugen: Liutpolt, dux Austriae, Rûdolfus palatinus de Tuwingen, Manegoldus comes de Veringen et filius eius Eberhardus, Burchardus comes de Hohinburc, Cûnradus de Scuzinriet, Diemo de Gundelvingen, Ermisch de Stuzzelingen et alii quam plures.

Perg. Or. Stuttgart, Staatsarchiv. — Reichenauer Abschrift, HS. 312. — Lünig, Specilegium ecclesiasticum III, 188. — Wirt. U. B. II, 233. — Pressel, Ulmisches Urkundenbuch. I. 1872. p. 25 Nr. XV. — [Regest:] Stumpf. II, 393.

4) für Konrad von Beuern.

100. Abt Ulrich [IV] — 1163, Weildorf

nimt nach ausführlicher Erzählung der verwickelten Schicksale, durch welche Chŏnrad von Biurrun in Reichenauischen Besitz gelangte, denselben in das Rechtsverhältnis der Reichenauer Ministerialen auf.

Ego Ŏ presbyter indignus, custos ecclesiae, scholarum magister scripsi hoc testamentum. Wirt. U. B. II, 142, Nr. 380: aus Gabelkhover, Misc. hist. III, 399 [Stuttgart, Bibliothek].

Verzeichnis der Reichenauer Urkunden des VIII.—XII. Jahrh.

Bem.: Die Fälschungen sind durch *Kursivdruck*[1]), echte Bestandteile gefälschter Urkunden durch Petitdruck gekennzeichnet. US. = Urschrift. Or. = Original. HS. = Handschrift [Karlsruhe G.-L.-A.]. T. = Tafel. BM. = Böhmer-Mühlbacher, Regg. Imp. I. St. = Stumpf, Reichskanzler II. J. = Jaffé-Wattenbach, Regesta Pontificum Romanorum, I. II.

Kaiserurkunden.

Nr.					Überlieferung	Regestenwerke Nr.	Besprochen im Text p.	
1	Karl Martell	724	April 25	Schutzbrief für Pirmin, Schenkung zur Klostergründung — *Immunität, Schutz der Inselbewohner*	*US.*	BM. [37]	10, T. 12	*Fälschung des Odalrich.*
2	»	»	»	Schutzbrief für Pirmin, Schenkung zur Klostergründung — *Hofrecht der Klosterleute, freie Abtswahl, beschränkte Hof- und Heerfahrtpflicht*	*US.*	37	10, T. 16	*Fälschung des Odalrich.*
3	Karl d. Gr.	*780*	*Nov. 17*	*bestätigt die Schenkungen Karls und Pippins und fügt die Villa Rörnang nebst einem Teil des Bodmanschen Waldes hinzu*	*US.*	[1701]	11, T. 13	*Fälschung des Odalrich.*
4	»	»	» *[14]*	*[= 3,] und eximiert das Kloster vom Bistum Konstanz*	*Kop. s. XVIII.*	—	24	*Fälschung d. Odalrich.*
5	»	*790*	*Juni 6*	*erläßt die Constitutio de expeditione Romana*	*[»]*	297	26	*Fälschung d. Odalrich.*
6	»	*811*	—	*befreit den Abt von jedem Hoftag außer bei bevorstehender Romfahrt*	*HS. 312 extr.*	—	25	
7	»	»	*April 6*	*setzt die Gerechtsame der Klostervögte, speziell des Advocatus capsensis fest*	*Transsumpt v. 1312*	447	14	*Fälschung des Odalrich.*
8	»	*813*	—	*schenkt die Villa Ulm und setzt die Kompetenzen des dortigen Vogtes fest*	*US.*	465	11, T. 16	*Fälschung des Odalrich.*

[1]) Entsprechend sind in der ganzen Abhandlung bei Anführung der Urkunden durch Nummern die Fälschungen durch Ziffern in Kursivdruck unterschieden.

Nr.					Überlieferung	Regestenwerke Nr.	Besprochen im Text p.	
9	Karl d. Gr.	—	—	verleiht dem Kloster die Immunität	—	—	—	*Erwähnt in Nr. 12. 20.*
10	»			verleiht dem Kloster Zollfreiheit	—	—	—	» *in Nr. 30.*
11	»			verleiht dem Kloster Abgaben in Alamannien	—	—	—	» *in Nr. 30.*
12	Ludwig d. Fr.	815	Dez. 14	bestätigt Immunität u. freie Abtswahl	Or.	581	3	
13	»	»	»	bestätigt d. Besitz des Priesters Engelbert u. erlaubt, denselben an Reichenau zu übertragen	Or.	583	3	*Aus Reichenau stammend.*
14	»	829	Sept. 6	beschränkt das schuldige Servitium für d. Kaiser u. seine Söhne auf den Weg über Konstanz und Chur	Öheim	840	18	
15	»			*= 14 [interpolierte Wiedergabe]*	*HS. 313[b] Auszug.*	—	25	*[Unsicher].*
16	»	839	April 21	schenkt dem Kloster Besitzungen zu Dettingen, Allensbach und in der Umgegend	Or.	960	3	
17	»	»	Juni 20	bestätigt dem Kloster Nonen und Zehnten von jährlichen Abgaben aus Alamannien	Or.	963	3	
18	»	—	—	bestätigt an Grimald Grundstücke im Gau Appha	—	—	—	*Vorausgesetzt von 19.*
19	Ludwig d. D.	835	Okt. 30	bestätigt die Schenkung seines Vaters an Grimald [Nr. 18]	Or.	1318	4	*Aus Reichenau stammend.*
20	»	857	April 28	vollzieht einen Gütertausch zwischen Reichenau und Buchau	Or.	1383	5	
21	»	[843-858]	—	—	[Or.]	—	T. 13	*Text vom Fälscher Odalrich vernichtet; rescribiert als Nr. 32.*
22	»	[854-859]	—	—	[Or.]	—	T. 16	» » » *8.*
23	Karl III.	878	Jan. 13	bestätigt nach Vorurkunden Immunität u. freie Wahl.	Or.	1541	5	

Nr.					Überlieferung	Regestenwerke Nr.	Besprochen im Text p.	
24	Karl III.	881	—	bestätigt die Privilegien seiner Vorgänger für das Kloster	HS. 313[b] erwähnt.	—	25	
25	»	»	—	*bestätigt Karlmanns Schenkung von Grundstücken am Comer-See*	*US.*	1567	11, T. 5	*Fälsch. des XII. Jahrh.*
26	»	»	Okt. 14	schenkt seiner Gemahlin Richarda die Abtei Zurzach	Öheim	1581	18	*Aus Reichenau stammend.*
27	»	*883*	*Sept. 26*	*schenkt an das Kloster Königsgut zu Jonen und Kempraten*	*US.*	1630	11, T. 4	*Fälsch. des XII. Jahrh.*
28	»	»	Okt. 9	gestattet Liutward, die Kapelle Bierlingen dem Kloster zu hinterlassen	Or.	1632	4	
29	»	884	April 22	bestätigt den gesamten Reichenauer Grundbesitz		1637	4	
30	»	887	April 16	bestätigt dem Kloster nach Vorurkunden Immunität [23], Zollfreiheit [10 dep.], Abgaben in Alamannien [17]	Or.	1699	4	
31	»			bestätigt dem Kloster Ludwigs d. Fr. Schenkung von Grundstücken in Dettingen, Allensbach und Umgegend [16]	Or.	1700	4	
32	»	887	»	bestätigt Schenkungen Ludwigs d. F. [31] *und eine angebliche Schenkung Karls d. Gr. [3]*	*US.*	1701	12, T. 13	*Fälschung des Odalrich.*
33	»	—	—	schenkt an Bischof Chadolt von Novara einen Hof zu Erchingen u. bestätigt dann dessen Vermächtnis an Reichenau	—	—	—	*Erwähnt in Nr. 36. 40. 88.*
34	»	88 . .	Nov. 17	—	[Or.]	—	T. 13	*Von Odalrich nach Vernichtung des Textes für Nr. 3 verwandt.*
35	Arnolf	*888*	*Jan. 3*	*trifft unter Bezugnahme auf die Vogtordnung Karls d. Gr. [7] weitere Bestimmungen über den Advocatus capsensis*	*Öheim*	1722	21	*Fälschung des Odalrich.*

Nr.					Überlieferung	Regestenwerke Nr.	Besprochen im Text p.	
36	Arnolf	888	Aug. 1	bestätigt die Schenkung Karls III. an Chadolt von Novara [33]	Or.	*1752*	5	
37	»	888	Aug. 1	bestätigt dieselbe Schenkung Karls [= 36] *einschließlich zweier Hufen in Thundorf*	*US.*	*[1752]*	12, T. 3	*Fälschung des XI. Jahrh.*
38	»	889	Juni 5	schenkt dem Kloster Güter zu Eschingen	Or.	1766	5	
39	»	»	»	schenkt *an die cella Hathonis [Oberzell]* Güter zu Eschingen, *Suntheim, Aufen*	*US.*	*[1766]*	12, T. 5	*Fälschung des XII. Jahrh.*
40	»	»	Nov. 18	bestätigt dem Kloster Schenkungen zu Bierlingen und Erchingen [28. 33. 36]	Or.	1784	6	
41	»	»	Dez. 4	schenkt an Deothelm je einen Hof zu Gachnang u. Wigoltingen	Or.	1790	6	*Aus Reichenau.*
42	»	892	Jan. 21	bestätigt, erfreut über die Wiederwahl Erzbischof Hattos zum Abt, die Privilegien des Klosters	Or.	1817	6	*Durch einzelne Interpolationen verunechtet.*
43	»	894	Febr. 17	schenkt an Ernust Güter zu Sunthausen u. Schwenningen	Or.	1854	6	*Aus Reichenau.*
44	»	896	April 27	*restituiert dem Veteranen Hucpert den ihm entrissenen Mansus zu Rörnang und gestattet dessen Vergabung an Reichenau*	*Verunechtetes Or.*	*1867*	12, T. 14	*Erneuerung des ganzen Textes auf Rasur durch Odalrich.*
45	»	*808(!)*	*Okt. 15*	*schenkt an Anno einen Hof zu Gachnang*	*US.*	*1873*	13, T. 3	*Aus Reichenau. Fälschung des XI. Jahrh.*
46	»	nach 896	—	—	[Or.]	—	T. 12	*Text vernichtet, Pergament mit Siegel für Nr. 1 verwandt.*
47	Ludwig d. K.	904	Juli 15	giebt an Isanrih dessen konfisziertes Gut zurück u. bestätigt dessen Reichenauer Prekarie.	Or.	1968	6	

Nr.					Überlieferung	Regestenwerke Nr.	Besprochen im Text p.	
48	Ludwig d. K.	909	Mai 21	bestätigt nach Vorurkunden Immunität und Abtswahl [23]	Or.	2002	6	
49	Konrad I.	—	—	»	—	—	—	*Erwähnt in Nr. 56.*
50	Heinrich I.	—	—	»	—	—	—	
51	»	nach 920	—	—	[Or.]	—	T. 14	*Nach Vernichtung des Textes für Nr. 63 verwandt.*
52	Otto I.	946	Nov. 28	bestätigt dem Kloster Schenkungen Ludwigs [16] und Karls III. [31] u. fügt Königsgut in Litzelstetten hinzu	Or.	St. 152	7	
53	»	950	Jan. 1	schenkt d. Kl. Königsgut zu Truchtelfingen u. Drossingen u. dem hl. Blut die Kirche zu Burg	Or.	181	7	
54	»	965	Febr. 21	bestätigt dem Kloster nach Vorurkunden [= 30] Immunität, Zollfreiheit u. Abgaben	*[Or.]*	350	7	
55	Otto II.	—	—	bestätigt d. Kl. die Immunität	—	—	—	*Erwähnt in Nr. 56.*
56	Otto III.	990	April 21	bestätigt d. Kl. n. Vorurkunden von Päpsten u. Kaisern [= 54] Immunität, Zollfreiheit u. Abgaben aus Alamannien	Or.	932	7	
57	»	998	April 22	erwirkt bei Gregor V. für Abt Alavich u. seine Nachfolger d. Vorrechte des römischen Abts	Or.	1142	7	
58	»	*997*	»	erwirkt für Alavich das Vorrecht d. röm. Abts *und erteilt umfängliche Privilegien, beschränkte Hof- u. Heerfahrtspflicht etc.*	*Öheim*	—	21	*Fälschung des Odalrich.*
59	»	*998*	»	*ermahnt den Abt Alavich, sich nicht zu überheben, sondern treu für seine Mönche zu sorgen*	*US.*	*1143*	13, T. 15	*Fälschung des Odalrich.*

Nr.					Überlieferung	Regestenwerke Nr.	Besprochen im Text p.	
60	Otto III.	—	—	gestattet Abt Alavich, einen Markt zu Allensbach einzurichten	—	—	—	*Vorausgesetzt von Nr. 95.*
61	»	[985–996]	—	—	[Or.]	—	T. 15	*Pergament und Siegelrest erhalten in Nr. 59.*
62	Heinrich II.	1016	Aug. 29	bestätigt nach Vorurkunden [54] Immunität, Zollfreiheit u. Abgaben	Öheim	1674	18	
63	»	»	»	*bestätigt den Besitz der Villa Rörnang u. eines vom Grafen Gottfrid beanspruchten Teiles des Bodmanschen Waldes*	*US.*	*1675*	13	*Fälschung des Odalrich.*
64	*Heinrich IV.*	1065	[Mai] ?	trifft Bestimmungen zur Sicherung des ungestörten Besitzes der Insel durch das Kloster	Or.	2669	8	
				Papsturkunden.				
65	Hadrian I.	780	—	verleiht dem Kloster Reichenau Privilegien [unbekannten Inhalts]	[Herm. Contr.] HS. 312 » 313[b] erwähnt.		25	*Erwähnt in Nr. 86. Echtheit zweifelhaft.*
66	Formosus	—	—	bestätigt d. Privilegien d. Klosters	—	—	—	*Erw. in Nr. 74.*
67	Leo II.	—	—	»	—	—	—	» » » 86.
68	Stephan	—	—	»	—	—	—	» » 74. 56.
69	Johannes	—	—	»	—	—	—	» » » »
70	Bonifatius	—	—	»	—	—	—	» » *Nr. 74.*
71	Leo	—	—	»	—	—	—	» » » »
72	Gregor V.	998	April 22	verleiht an Abt Alavich das Vorrecht des römischen Abts	Deusdedit, coll. canon. [Auszug]	J. 3880	28	» » » »
73	»	»	»	bestätigt die Privilegien des Klosters	»	3881	28	

Nr.					Überlieferung	Regestenwerke Nr.	Besprochen im Text p.	
74	Johann XIX.	1031	Okt. 28	bestätigt die Privilegien des Klosters, vornehmlich die Vorrechte des röm. Abts	Öheim	4093	19	*Erw. in Nr.* 86.
75	»	»	»	schreibt an Abt Bern	Iter italic. erwähnt.	4094	20	
76	Leo IX.	1049	März 26	bestätigt und erneuert d. Privilegien	Herm. Contr. erwähnt.	—	20	» » » »
77	»	—	—	*entscheidet den Exemptionsstreit zu Gunsten Reichenaus*	*Öheim*	*4156*	22	*Fälschung vermutlich aus dem Ende des XI. Jahrh. vergl. p. 22.*
78	Alexander II.	—	—	droht d. simonist. Abt Rupert mit dem Bann	—	4704	—	*In Nr.* 79 *erwähnt.*
79	Gregor VII.	1074	Mai 8	befiehlt, an Abt Eckehard die veräußerten Klostergüter zurückzugeben	Registr. Gregorii	4870	28	
80	Urban II.	—	—	[Privilegienbestätigung]	—	5393	—	*Erwähnt in Nr.* 86.
81	Innocenz II.	1140	Febr. 17	bestätigt die Schenkung eines Teils von Öhningen durch den Herzog von Zähringen	Or.	8076	8	
82	»	1140	März 4	bestätigt d. Landfriedenssatzungen des Kardinals Divizo	Öheim	8084	20	
83	Eugen III.	—	—	= vor.	Öheim erwähnt.	—	20	
84	Hadrian IV.	1159	Okt. 19	empfiehlt den von ihm geweihten Abt Ulrich, welchem er zugleich die Privilegien bestätigt hat, an Klerus und Volk von Reichenau	Öheim	10426	20	
85	Alexander III.	—	—	bestätigt die Privilegien des Klosters	—	—	—	*Erwähnt in Nr.* 86.

Nr.					Überlieferung	Regestenwerke Nr.	Besprochen im Text p.	
86	Innocenz III.	1207	März 22	bestätigt nach früheren Papsturkunden die Privilegien des Klosters, besonders die Vorrechte des römischen Abts	Or.	Potthast 3056[a]	8	
87	Kardinal Divizo	1108	—	erläßt Landfriedensbestimmungen für die Insel Reichenau	Öheim	—	21	
				Privaturkunden.				
88	Bischof Chadolt von Novara	[882—887]		vermacht den ihm von Kaiser Karl III. geschenkten Hof zu Erchingen dem Kloster zum Zweck eines Jahrgedächtnisses für den Kaiser, seinen Bruder und sich	HS. 313[b] Kop. saec. XVII.		26	
89	Graf Eberhard von Nellenburg	1059		stiftet für seinen verstorbenen Vater und seine Brüder Burghard und Mangold eine Jahrzeit bei der neu gegründeten Gruftkirche	Or.		27	
90	Ritter Marchward	1165		stiftet ein Jahrgedächtnis für sich, eine Karität zu Gunsten der Brüder und schenkt zu dem Zweck einen Weinberg und gewisse Zehnten an das Kloster	Or.		9	*In Reichenau von Odalrich geschrieben.*
				Urkunden der Reichenauer Äbte.				
91	Waldo 786—806	800		geht mit St. Gallen eine Verbrüderung ein	St. Gall. HS.		28	
92	Walafried 842—849	*843*		*bestimmt und verzeichnet die Einkünfte des klösterlichen Haushaltes und regelt die Leistungen der Klosterfischer*	*US.*		13, T. 11	*Fälschung des Odalrich.*
93	Alavich 934—958	945		bestätigt und erweitert die Gebetsgemeinschaft mit St. Gallen	St. Gall. HS.		28	

Nr.				Überlieferung	Besprochen im Text p.	
94	Bern 1008—1048	1008	bestimmt und verzeichnet die Karitäten und deren Genuß für die Kanoniker zu Ober- und Niederzell	Öheim	21	
95	Eggehard 1073—1088	1075	erneuert auf Grund eines Privilegs Ottos III. den Markt zu Allensbach	Or.	9	
96	Ulrich II. 1088—1123	/1100/	privilegiert den Markt Radolfzell u. schützt die dortigen Kanoniker	Kop. saec. XV.	29	
97	»	1123	ertauscht von Abt Werinher von St. Georgen Güter in Teggingen u. Husen	Or.	29	
98	Fridelo 1139—1159	1142	stiftet sich ein Jahrgedächtnis und ordnet die Karitäten der Brüder von den Kapellen der Insel	Or.	9	*Von Odalrich geschrieben.*
99	»	1145	erneuert die Verbrüderung mit St. Gallen.	St. Gall. HS.	28	
100	Ulrich III. 1159—1174	1163	nimt Konrad von Beuern in das Rechtsverhältnis der Reichenauischen Ministerialen auf	Kop. saec. XVI.	32	*Von Odalrich aufgesetzt.*
101	»	1166	vollzieht einen Gütertausch zu Gunsten von Salem	Cod. Salem.	30	
102	»	1169	beurkundet die Schenkung des Ministerialen Burchard an die Probstei Radolfszell	Kop. saec. XV.	29	
103	Diethelm 1174—1189 [1189—1206: zugleich Bischof von Konstanz; Regesten bei Ladewig, Reg. ep. Constant.]	/1171/	vertauscht dem Kloster Salem ein Gut in Schweindorf gegen zwei Mansus	Cod. Salem.	30	
104	»	[1174—1180]	bestätigt dem Kloster Salem eine Schenkung Abt Ulrichs [101]	—	30	*Erwähnt in Nr. 109 u. 113.*
105	»	1181	restituiert dem Kloster für ein veräußertes Gut einen Weinberg aus eigenem Besitz	Or.	10	

Nr.				Überlieferung	Besprochen im Text p.
106	Diethelm 1174—1189	1183	bestätigt die Stiftung des Klosters auf dem Michaelsberg bei Ulm durch Witigo von Albeck	Or.	31
107	»	1184	vergabt an Salem eine Wiese in Schwandorf gegen Entgelt	z. T. inseriert in 113.	30
108	»	1174—1189	überläßt dem Kloster Salem 2 Hufen in Dornsberg gegen Wachszins	Or.	30
109	»	1184—1189	schenkt dem Kloster Salem 2 Hufen in Dornsberg u. eine Wiese gegen Wachszins, — u. bestätigt frühere Vergabungen [101. 103. 104. 107.]	Or.	30
110	»	1184—1189	überträgt an Salem gegen Wachszins gewisse von Ministerialen ertauschte Güter	Cod. Salem.	31
111	»	1187	schenkt an Salem den Tamberg gegen Entgelt	In 113 z. T. inseriert.	31
112	»	1187	überläßt d. Kl. Salem ein Gütlein bei Maurach u. a. gegen Entgelt	»	31
113	»	1189	bestätigt dem Kloster Salem die Erwerbungen aus den Jahren 1166—1187 [nämlich Nr. 101. 103. 104. 107. 110. 111. 112.]	Or.	31

C. F. Winter'sche Buchdruckerei.